INFORMATIONSZENTRUM-MOBILFUNK.DE

Deutscher Städtetag

DEUTSCHER LANDKREISTAG

DStGB Deutscher Städte- und Gemeindebund

INFOBAUKASTEN MOBILFUNK 4/4
RECHTLICHER RAHMEN

DOKUMENTATION Nº 156

INHALT

VORWORT 5

1. STANDORTAUSWAHL 6

Die Mobilfunkvereinbarung – Information und Transparenz beim Netzausbau 6 – 9
- Mobilfunkvereinbarung auf Bundesebene 7
- Mobilfunkvereinbarung gilt für Makrostandorte und Kleinzellen 7
  - *Makrostandorte – Neubau* 8
  - *Makrostandorte – Erweiterungen* 8
  - *Kleinzellen* 9
- Ausbaustand – Inbetriebnahmeanzeige 9
- Kommunale Liegenschaften – Musterverträge 9
- Mobilfunkvereinbarung Landesebene 9
  - *Bayerischer Mobilfunkpakt* 9

Freiwillige Selbstverpflichtung 10 – 11
- Immissionsschutz 10
- Kommunaler Partizipationsprozess 10
- Verbraucherinformation und Informationsportale 11
- Informationsportale 11
- Monitoring 11

2. ERRICHTUNG EINER MOBILFUNKANLAGE 12

Bundesrechtliche Regelungen – Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung 12 – 25
- Wann fallen Sendeanlagen unter das Bauplanungsrecht? 12
- Welche Regeln gelten im unbeplanten Innenbereich? 12
- Welche Regeln gelten im beplanten Innenbereich? 13
- Mobilfunkanlagen als gewerbliche Nutzung 13
- Haupt- oder Nebenanlage? 13
- Schnelle Schließung von Versorgungslücken 13
- Zulässigkeit als gewerbliche Anlage in den Baugebieten nach bisheriger Rechtslage 14
- Allgemeine Zulässigkeit in Baugebieten 14
- Detaillierte Regeln für allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete und Sondergebiete 14
- Erteilung einer Ausnahme 15
- Erteilung einer Befreiung 15
- Mobilfunkanlagen im Außenbereich 15
- Einvernehmen der Gemeinde 16

Bauleitplanung 16
- Öffentliches Interesse an Mobilfunkversorgung gesetzlich verankert 16

Telekommunikationsgesetz 17
- Mitnutzung öffentlicher Verkehrswege und sonstiger Grundstücke 17
- Welche Verkehrswege sind gemeint? 17
- Wer ist nutzungsberechtigt? 18
- Umfang der Nutzungsberechtigung 19
- Duldungsverpflichtete 19
- Welche Regeln gelten für sonstige Grundstücke? 20
- Duldungsanspruch 20
- Anspruch auf Mitnutzung und Zumutbarkeit 20
- Wirtschaftswege und Überfahrtsrechte 21
- Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze 21
- Was sind passive Netzinfrastrukturen, was öffentliche Versorgungsnetze? 22
- Wer ist nutzungsberechtigt? 22
- Duldungsverpflichtete 22
- Voraussetzungen der Mitnutzung 23
- Bedingungen der Mitnutzung 24
- § 154 Mitnutzung sonstiger physischer Infrastrukturen 24

Landesrechtliche Regelungen 26 – 33

Bauordnungsrecht 26
- Anwendbarkeit der Landesbauordnungen auf Mobilfunkanlagen 26
- Formelles Bauordnungsrecht Verfahrenspflicht/Verfahrensfreiheit/Verfahrensarten 27
- Grundsatz Verfahrenspflicht § 59 MBO 27
- MBO – Verfahrensfreie Mobilfunkanlagen 27
- Verfahrensart: Genehmigungsfreistellung, reguläres oder vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren 28
- Materielles Bauordnungsrecht 29
- Abstandsflächen 29
- Standsicherheit 30
- Baurechtliche Nebengesetze 30

Denkmalschutz 30

Naturschutz 31

Straßenrecht 32

Verhältnis Telekommunikationsrecht zum Straßen- und Wegerecht 32

Sonstige Gesetze 33

Besonderes Städtebaurecht § 144 BauGB und § 172 BauGB 33

Ortsrechtliche Regelungen 34 – 35
- Erhaltungssatzung 34
- Gestaltungssatzung 35
- Mobilfunkausbau 35

3. BETRIEB EINER MOBILFUNKANLAGE 36

Immissionsschutzrecht 36 – 37
- Bundes-Immissionsschutzgesetz 36
- 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung 36
- Verordnung zum Nachweis der Begrenzung elektromagnetischer Felder 37

4. SYNOPSE: REGELUNGEN DER BUNDESLÄNDER 38

VERFAHRENSFREIHEIT LBO 38 – 45

VERFAHRENSERLEICHTERUNG LBO 47

ABSTANDSFLÄCHEN LBO 48 – 51

STRASSENRECHT 52 – 53

Weiterführende Informationsquellen 54

Impressum – Bildnachweis 55

ÜBER ALLEM STEHT DAS POLITISCHE ZIEL, DASS ES MÖGLICHST ÜBERALL EINE MODERNE MOBILFUNKVERSORGUNG GEBEN SOLL.

VORWORT

Die verschiedenen Entwicklungsstufen des Mobilfunks sowie die daraus jeweils erwachsenden Anwendungsmöglichkeiten haben unseren Alltag in den vergangenen 25 Jahren zunehmend und nachhaltig geprägt. Eine zeitgemäße Mobilfunkversorgung wird heute in den Städten und Gemeinden als wichtiger Standortfaktor gesehen. Gleichwohl das kommunale Verhältnis zum Mobilfunk mittlerweile als weitgehend entspannt bezeichnet werden kann, führt der Netzausbau mitunter zu Friktionen vor Ort, die von kommunalen Verantwortungsträgern moderiert werden müssen. Die Problemkonstellationen sind vielfältig, das Thema komplex. Hinzu kommt, dass insbesondere in kleineren kommunalen Gebietskörperschaften Mobilfunk kein regelmäßiges Dauerthema ist, sondern die Kommunalpolitik und die Verwaltung eher punktuell, dann aber zuweilen intensiv beschäftigt.

Um den bestehenden Informationsbedarf zu decken und Orientierungspunkte zu setzen, haben das von den Mobilfunknetzbetreibern getragene Informationszentrum Mobilfunk und der Deutsche Städte- und Gemeindebund, federführend für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, einen vierteiligen Informationsbaukasten entwickelt. Das Kompendium umfasst die Themenkomplexe Dialog & Kommunikation[1], Infrastruktur & Technik[2], Mobilfunk & Gesundheit[3] und findet nun seinen Abschluss mit der Darstellung des rechtlichen Rahmens des Mobilfunks. Hierbei werden die relevanten Vorschriften des Bundes-, Landes- und Ortsrechts, aber auch das untergesetzliche, auf freiwilligen Vereinbarungen und Selbstverpflichtungen basierende Regelwerk in ihren jeweiligen Zusammenhängen dargestellt. Auch den privatrechtlichen Standortmietverträgen und den vom Deutschen Städte- und Gemeindebund ausgehandelten Musterverträgen ist ein Abschnitt gewidmet. Da nicht nur das technische, sondern auch das juristische Umfeld des Mobilfunks zunehmend komplexer wird und häufigen Änderungen unterliegt, versteht sich das Werk nicht als statisch, sondern als Prozess. Es wird deshalb künftig regelmäßig an neue rechtliche Bestimmungen angepasst und fortgeschrieben werden.

Ein besonderer Dank sei noch einmal allen Mitautoren der Reihe ausgesprochen, für Teil IV namentlich Frau Karita Crerar und den Herren Thomas Nasemann, Achim Pflanz, Boris Schmidt sowie Holger Schubert. Nicht vergessen werden darf der wertvolle Beitrag des Informationszentrums Mobilfunk zur technischen Erstellung durch Frau Dr. Margarete Steinhart.

Die vier Teile des Mobilfunk-Infobaukastens richten sich vorrangig an kommunale Verantwortungsträger und verstehen sich als Werkzeuge zur Herstellung von Transparenz und Orientierung in der Diskussion um und den Umgang mit Mobilfunk. Sie sollen dieses zuweilen herausfordernde Thema in seiner Gesamtheit beleuchten und in kompakter Form zugänglich machen. Ich wünsche Ihnen gewinnbringende und hilfreiche Lektüre und Ihren Vorhaben gutes Gelingen.

Dr. André Berghegger

Hauptgeschäftsführer
DStGB
Berlin, April 2024

[1] https://www.dstgb.de/publikationen/dokumentationen/nr-156-infobaukasten-mobilfunk/izmf-broschuere-dialog-und-kommunikation-dstgb-a4-final.pdf?cid=6eh
[2] https://www.dstgb.de/publikationen/dokumentationen/nr-156-infobaukasten-mobilfunk/izmf-broschuere-infrastruktur-und-technik-dstgb-a4-k4-300920.pdf?cid=6ej
[3] https://www.dstgb.de/publikationen/dokumentationen/nr-156-infobaukasten-mobilfunk/doku-156-izmf-broschuere-mobilfunk-und-gesundheit-final.pdf?cid=fyy

1. STANDORTAUSWAHL

Die Mobilfunkvereinbarung – Information und Transparenz beim Netzausbau

Ende der 90er-Jahre eroberte der Mobilfunk den Massenmarkt, die Anzahl der Nutzer stieg exponentiell an. Zudem wurden im Jahr 2000 zusätzliche Frequenzen für den damals neuen UMTS-Mobilfunkstandard versteigert. Mit dieser Entwicklung kam es zu drei wesentlichen Veränderungen im Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur. Zum einen wurden durch die vermehrte Nutzung zusätzliche Mobilfunkstandorte benötigt, zum anderen mussten die Standorte für UMTS in unmittelbarer Nähe zur Bebauung errichtet werden.

Im Zuge dessen stieg die Anzahl neuer Mobilfunkstandorte rasant an. Mit der Zunahme der Bautätigkeit kam es verstärkt zu Diskussionen über das Für und Wider der Mobilfunktechnik. Die einen sahen in der Technik den Nutzen, die anderen verbanden mit dem neuen Mobilfunkstandard eher die Sorge um etwaige Gefahren für Mensch und Umwelt.

Dieses Spannungsfeld führte oft zu emotional geführten Diskussionen vor Ort. Oft standen sich die Parteien aufgewühlt und voneinander entfremdet, teils sogar scheinbar unversöhnlich gegenüber. Die Politik, insbesondere die haupt- und ehrenamtlichen Kommunalpolitiker, standen oftmals zwischen den streitenden Parteien und Interessen und fühlten sich dabei selbst wenig informiert über die laufenden Projekte in ihrem Verantwortungsbereich.

Man suchte regional nach Lösungsansätzen und schaute zunehmend in Richtung der Bundes- und Landespolitik. Rufe nach einem strikten und engen rechtlichen Korsett für den Mobilfunkausbau wurden laut. Den meisten politischen Akteuren und den Mobilfunkunternehmen war jedoch bewusst, dass eine Verschärfung des ordnungspolitischen Rahmens zwar möglich wäre, dies jedoch den konkreten Konflikt in einer Kommune nicht zwangsläufig befrieden würde. Dies war die Geburtsstunde der Idee der freiwilligen Vereinbarungen zwischen den bundespolitischen Vertretern der kommunalen Interessen (Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Städtetag und Deutscher Landkreistag), der damaligen Bundesregierung und den Mobilfunknetzbetreibern, mit der Transparenz, Partizipation und Kooperation beim Mobilfunkausbau erreicht werden sollten. Startpunkt für die freiwilligen Vereinbarungen war das Jahr 2001. Seinerzeit schlossen die kommunalen Spitzenverbände mit den damaligen Mobilfunknetzbetreibern im Sommer die Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze, kurz Mobilfunkvereinbarung.

Zwei Jahrzehnte später gehört die Mobilfunktechnik zur Kerninfrastruktur in Deutschland. Eine qualitativ hochwertige Mobilfunkversorgung ist für die öffentliche Daseinsfürsorge heute ähnlich bedeutend, wie die Versorgung mit Energie oder die Erschließung von Regionen mit Verkehrswegen.

Der insbesondere auf lokaler Ebene geführte Diskurs über das Für und Wider der Mobilfunktechnik ist uns erhalten geblieben, wenn auch in jeder Hinsicht abgeschwächt. Maßgeblichen Anteil an dieser Entwicklung haben nach einhelliger Einschätzung aller am Mobilfunkausbau beteiligten Interessengruppen die durch die Mobilfunkvereinbarung etablierten Kommunikations- und Mitwirkungsprozesse, die sich nicht nur in jahrzehntelanger Praxis bewährt haben, sondern auch im Zuge des technischen Fortschritts und des gesellschaftlichen Wandels maßvoll und im wohlverstandenen Interesse von Betreibern und Kommunen angepasst wurden.

Die Beteiligten setzen dabei heute, wie seinerzeit, auf Transparenz, Information und Partizipation beim Ausbau der Mobilfunknetze. Immer dann, wenn wieder ein neuer Mobilfunkstandard eingeführt wird, verstärken sich die Diskussionen etwas. Sie laufen jedoch – wie gerade beim derzeitigen 5G-Ausbau – alles in allem im Rahmen der entwickelten Dialogverfahren ab, die im Folgenden vorgestellt werden.

Um auch dem staatlichen Interesse an Einflussnahme auf den Mobilfunkausbau gerecht zu werden gaben die Mobilfunknetzbetreiber im Dezember 2001 zudem eine freiwillige Selbstverpflichtung gegenüber der Bundesregierung ab, welche im Juni 2023 durch eine neue Selbstverpflichtung der Mobilfunkbranche ersetzt wurde. Mit ihr präzisieren die Unternehmen weitere Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Verbraucher-, Umwelt- und Gesundheitsschutz, kurz Selbstverpflichtung. Beide politischen Vereinbarungen sind grundsätzlich freiwilliger Natur und bilden einen untergesetzlichen Rahmen beim Ausbau der Mobilfunknetze und der zugesagten Kommunikationsmaßnahmen.

Allerdings wurden die in der Mobilfunkvereinbarung vereinbarten Kommunikations- und Partizipationsroutinen in der 26. Bundesimmissionsschutz-Verordnung später zum gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren erklärt. Zudem wurden beide Verpflichtungen in den vergangenen Jahren angepasst bzw. um zusätzliche Aspekte der Mobilfunkdiskussion ergänzt.

Mobilfunkvereinbarung auf Bundesebene

Die Spitzenverbände, namentlich Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag sowie Deutscher Städte- und Gemeindebund, schafften mit den Unternehmen einen bundeseinheitlichen Rahmen, der die Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze beteiligt und die Interessen der Unternehmen berücksichtigt.

Der Partizipationsprozess setzt dabei auf Dialog und versucht durch verstetigte Kommunikation, die Interessen der Beteiligten zusammenzubringen. Mit dieser sogenannten Verbändevereinbarung erhielten die Kommunen ein Mitspracherecht bei der Auswahl neuer Mobilfunkstandorte sowie Informationsrechte bei der Erweiterung bestehender Anlagen.

Mit einer Novelle zur 26. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (26. BImSchV) vom August 2013 wurde dieser bis dato freiwillige Beteiligungsprozess normiert und für die Betreiberseite verpflichtend.[4] Mit Einführung des § 7a, 26. BImSchV wurde die Beteiligung der Kommunen nach den Vorgaben der Mobilfunkvereinbarung beim Ausbau der Mobilfunknetze gesetzlich festgeschrieben.[5]

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) der Umweltministerien verweist in ihren Durchführungshinweisen zur 26. BImSchV in diesem Zusammenhang auf die Mobilfunkvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern.[6] Alle Beteiligten – Ministerien, Spitzenverbände und Unternehmen – gehen davon aus, dass mit der Umsetzung des Partizipationsprozesses gemäß den Vereinbarungen die Anforderungen des § 7a, 26. BImSchV erfüllt sind.

Die untergesetzlichen Regelungen wurden mittlerweile fortgeschrieben und angepasst. Derzeit finden nachfolgende Dokumente beim Beteiligungsprozess zwischen Kommunen und Mobilfunknetzbetreibern Anwendung:

- Verbändevereinbarung, Makrostandorte, 8. Juni 2020
- Annex Kleinzellen, 8. Dezember 2020
- Ergänzende Hinweise zur Mobilfunkvereinbarung, 4. Mai 2022

Mobilfunkvereinbarung gilt für Makrostandorte und Kleinzellen

Beim Mobilfunkausbau wird zwischen klassischen Makrostandorten – dies sind Dachstandorte bzw. freistehendeAntennenträger – und Kleinzellen, sog. Small Cells, unterschieden. Während Makrostandorte in der Regel optisch gut erkennbar sind, fügen sich Kleinzellen vergleichsweise unauffällig in die Umgebung ein.

Dabei ist wichtig zu differenzieren: Makrostandorte sichern die Flächenversorgung in einem bestimmten Gebiet, Kleinzellen bieten lediglich zusätzliche Kapazität in kleineren Bereichen wie Bahnhofshallen oder Fußgängerzonen. Grundsätzlich gilt, dass Kleinzellen die vorhandene Mobilfunkversorgung nur ergänzen und die bestehenden Dachstandorte und Antennenträger nicht ersetzen können.

Für beide Ausbauvarianten, ob Makro- oder Kleinzellenstandorte, wurde jeweils ein eigenständiges Abstimmungsverfahren zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Mobilfunknetzbetreibern entwickelt. Wenn auch beide Verfahren unterschiedlich sind, eint sie eines: Zum einen sollen Mobilfunkstandorte möglichst im Konsens errichtet werden, zum anderen gilt, je früher und aktiver sich eine Kommune am Abstimmungsprozess beteiligt, desto eher können ihre Anliegen im Planungsprozess der Unternehmen berücksichtigt werden.

[4] https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_26/
[5] https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_26/__7a.html
[6] https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/ack_1503575775.pdf

Makrostandorte – Neubau
Für Makrostandorte, dies sind alle Mobilfunkstandorte mit Sendeleistungen größer als 10 Watt, die eine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur erfordern, wurde zwischen Mobilfunkunternehmen und Kommunen ein mehrstufiger Abstimmungsprozess vereinbart.

Die wesentlichen Schritte bei solchen neuen Mobilfunkstandorten sind:

- Der Mobilfunknetzbetreiber benennt der Kommune den Ausbauwunsch für einen neuen Mobilfunkstandort. Zu diesem Zweck erhält die Stadt oder Gemeinde einen Suchkreis: Dieser beschreibt das Areal, in dem der Standort für einen neuen Mobilfunkstandort gefunden werden muss, damit die gesetzlichen und unternehmerischen Versorgungsanforderungen erfüllt werden können.
- Mit der Übermittlung des Suchkreises startet der Dialogprozess zwischen Kommune und Mobilfunknetzbetreiber. Hier werden etwaige Fragen zur Standortplanung beantwortet, zudem hat die Stadt oder Gemeinde die Möglichkeit, eigene Standortvorschläge in den Partizipationsprozess einzubringen.
- Etwaige von der Kommune benannte Standortalternativen müssen seitens der Unternehmen auf ihre Eignung geprüft werden. Wichtigste Voraussetzung hierfür ist, dass der Standortvorschlag im Suchkreis liegt. Darüber hinaus werden technische und wirtschaftliche Parameter des potenziellen Standorts bewertet. Hält das Mobilfunkunternehmen den vorgeschlagenen Standort für ungeeignet, muss es dies gegenüber der Kommune inhaltlich nachvollziehbar begründen. Grundsätzlich sieht die Mobilfunkvereinbarung zwei solche Versuche zur Herstellung eines Standortkonsenses.
- Letztlich wird am Ende des Beteiligungsverfahrens der Kommune der konkrete Standort mitgeteilt. Zudem soll nach der Mobilfunkvereinbarung angestrebt werden, das Abstimmungsverfahren innerhalb von acht Wochen abzuschließen.

Bei der Anzahl der Einigungsversuche je Standort und hinsichtlich des Acht-Wochen-Zeitraums kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Kommune und Mobilfunknetzbetreiber eine Anpassung erfolgen. Allerdings sollte hierbei die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

Makrostandorte – Erweiterungen
Hinsichtlich der Erweiterung von bestehenden Mobilfunkstandorten haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit den Mobilfunknetzbetreibern auf ein vereinfachtes Verfahren verständigt, weil bereits im vorgelagerten Abstimmungsprozess der Beteiligungsprozess der Kommune nach der Mobilfunkvereinbarung stattgefunden hat. Darüber hinaus versorgt der Mobilfunkstandort bereits ein bestimmtes Gebiet und sollte schon aus Gründen der Verlässlichkeit der Mobilfunkversorgung erhalten bleiben. Schließlich darf ein Interesse der Belegenheitskommune an einer möglichst zeitnahen Umrüstung auf eine zeitgemäße Mobilfunktechnologie unterstellt werden.

Im Zuge der Erweiterungsmaßnahmen kann deshalb ein Bestandsstandort nicht mehr nach der Mobilfunkvereinbarung zur Disposition gestellt werden. Dies gilt für Erweiterungen an bestehenden Dachstandorten und freistehenden Antennenträgern gleichermaßen. Im Detail versteht man unter einer Erweiterung die Einführung eines neuen Mobilfunkstandards an einem bestehenden Standort durch den Erstnutzer bzw. die zugehörige Installation durch einen Mitbewerber. Die grundsätzliche Beibehaltung der Dimensionen der Anlage und die Einhaltung aller in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen sind natürlich Voraussetzung für das vereinfachte Verfahren.

Im Rahmen der Vereinbarung haben sich die Unternehmen dazu verpflichtet, die Kommune vor der Erweiterungsmaßnahme oder Mitnutzung zu informieren. Etwaige Fragen zur geplanten Maßnahme sollen dann innerhalb von acht Wochen zwischen beiden Seiten geklärt werden.

SCHRITTE BEIM AUFBAU EINER **MOBILFUNK-BASISSTATION**

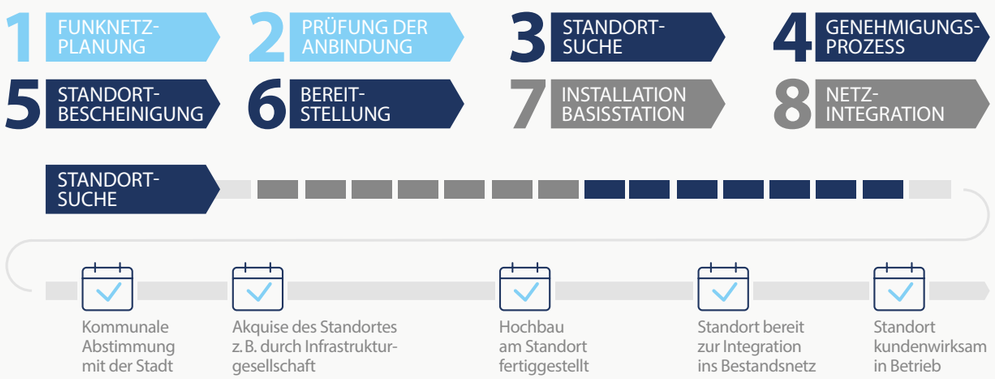

Kleinzellen
Heute bestehen Mobilfunknetze im städtischen Bereich überwiegend aus Funkanlagen auf Dächern sowie Antennenträgern. Zukünftig werden dort neben Dachstandorten – bei entsprechendem Kundenbedarf – auch mehr kleinere, leistungsfähige Mobilfunksender unterhalb der Dachebenen aufgebaut.

Diese Kleinzellen helfen vor allen an Orten mit hohem Publikumsverkehr, wie zum Beispiel an Bahnhöfen oder im Bereich von öffentlichen Plätzen, die benötigten Netzkapazitäten bereitzustellen. Gemäß dem Annex Kleinzellen zur Mobilfunkvereinbarung vom Dezember 2020 soll die kommunale Abstimmung für alle Kleinzellen-Standorte auf öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie in Gebäuden mit vergleichbarem öffentlichen Besucherverkehr erfolgen.

Kleinzellen im Sinne des einschlägigen Annexes zur Mobilfunkvereinbarung sind Anlagen jeglicher Bauformen mit Leistungen zwischen 2 und 10 Watt EIRP. Wegen ihrer geringen Sendeleistung benötigen diese kleinen Mobilfunksender keine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur (BNetzA). Die Abstimmungsvereinbarung für Kleinzellen gilt nicht für Standorte in Privat- und Gewerberäumen sowie auf Betriebsgeländen mit kontrolliertem Zugang.

Mit der Vereinbarung des Kleinzellenannexes haben Betreiber und kommunale Spitzenverbände differenzierte Abstimmungsverfahren für unterschiedliche Ausbauvarianten vereinbart. Beide Seiten empfehlen zudem ein elektronisches und clusterbasiertes Verfahren, welches an einen Auftragnehmer übertragen werden kann.

Ausbaustand – Inbetriebnahmeanzeige
Bereits im Jahr 2003 wurde ein zentrales EMF-Datenportal für Landesbehörden, Kommunen und Gemeinden (*https://datenportal.bundesnetzagentur.de*) seitens der Bundesnetzagentur (BNetzA) eingerichtet. In diesem Datenportal können Städte und Gemeinden sowie Landesbehörden den aktuellen Ausbaustand bzw. die Standortbescheinigung für einzelne Mobilfunkstandorte in einem bestimmten Postleitzahlbereichen einsehen.

Die Nutzung der EMF-Datenbank ist für die Kommunen kostenfrei, ein Zugang wird den Nutzungsberechtigten auf Antrag bei der BNetzA gewährt. Die Bundesbehörde, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Mobilfunknetzbetreiber haben hinsichtlich der Nutzung und Funktionalität eine Information, siehe *https://www.informationszentrum-mobilfunk.de/wp-content/uploads/2020/06/inbetriebnahmeanzeige_begleitkommunikation.pdf* für die kommunalen Nutzer erstellt.

Kommunale Liegenschaften – Musterverträge
Der Mobilfunkausbau ist in Deutschland ganz überwiegend

politischer Konsens. Im öffentlichen Diskurs werden inzwischen fast ausnahmslos die Forderungen nach einem möglichst flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Mobilfunknetz formuliert. Die Erreichung dieser Zielsetzungen können Kommunen durch Partizipation am Ansiedlungsprozess von Mobilfunkanlagen unterstützen. Zudem bietet es sich an, kommunale Gebäude, Grundstücke und Infrastrukturkomponenten für den Bau und Betrieb von Mobilfunkanlagen anzubieten.

Um insbesondere kleinere kommunale Gebietskörperschaften zu unterstützen, hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund mit Mobilfunknetzbetreibern und einzelnen Tower Companies Musterverträge ausgehandelt, zu deren Vorlage bei Vertragsverhandlungen über Mobilfunkstandorte sich die Unternehmen verpflichtet haben. Die Musterverträge können zwar einvernehmlich abgeändert werden, ihre Verwendung ist für die Unternehmen jedoch zwingend, wenn die Kommunen dies wünschen. Die einzelnen Musterverträge des Deutschen Städte- und Gemeindebundes mit den Mobilfunknetzbetreibern bzw. den Tower Companies und sonstigen Akteuren sind hier abrufbar: *https://www.dstgb.de/themen/mobilfunk/mustervertraege-mobilfunkanlagen/*

Mobilfunkvereinbarung Landesebene
Bayerischer Mobilfunkpakt
In Bayern existiert eine freiwillige Vereinbarung im Rahmen des Umweltpaktes Bayern II zwischen den in Bayern tätigen Mobilfunkbetreibern, dem Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Landkreistag und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen mit dem Ziel der Umweltschonung und Akzeptanzverbesserung (Mobilfunkpakt II).[7] Diese wurde am 23. November 2020 durch Hinweise zur Umsetzung des bayerischen Mobilfunkpaktes von 2002 ergänzt.[8]

Die dort beschriebenen Abstimmungsverfahren zu Mobilfunkstandorten sind im Wesentlichen deckungsgleich mit den beschriebenen Verfahren auf Bundesebene. Geregelt werden weiterhin übergeordnete Monitoring- und Informationsangebote des Freistaates.

[7] https://www.stmuv.bayern.de/themen/strahlenschutz/elektromagnetische_felder/mobilfunkpakt/doc/mob_pakt.pdf
[8] https://www.stmuv.bayern.de/themen/strahlenschutz/elektromagnetische_felder/mobilfunkpakt/doc/durchfuehrungshinweise_mobilfunkpakt_2020_11_23_bf1.pdf

Freiwillige Selbstverpflichtung

Aufbauend auf der Mobilfunkvereinbarung zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Mobilfunknetzbetreiber gaben die Unternehmen im Dezember 2001 erstmals eine freiwillige Selbstverpflichtung gegenüber der Bundesregierung ab. Diese wurde in den Jahren 2008, 2012 und 2020 inhaltlich fortgeschrieben.

Basierend auf den Erfahrungen von über zwei Jahrzehnten gaben die Unternehmen im Juni 2023 eine neue einseitige Willenserklärung gegenüber der Bundesregierung ab. In dieser machen die Unternehmen erneut Zusagen zu Informations-, Kommunikations- und Gesundheitsschutzmaßnahmen beim Ausbau der Mobilfunknetze.

Die neue Selbstverpflichtung der Mobilfunkbranche[9] ersetzt die vorherigen Erklärungen und hat eine Laufzeit von fünf Jahren, sie verlängert sich bei Stillschweigen um ein Jahr.

Die wesentlichen Inhalte sind:

Immissionsschutz
Durch die Selbstverpflichtung bekennen sich Politik und Mobilfunknetzbetreiber zu einer wissenschaftsbasierten Grenzwertfestsetzung. Danach stellen auch zukünftig die Empfehlungen der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und der deutschen Strahlenschutzkommission (SSK) die Basis für die in Deutschland gesetzlich verankerten Grenzwerte dar.

Zudem bekennen sich die Unternehmen in der Selbstverpflichtung zu den gesetzlichen Vorgaben der 26. BImSchV und zur Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV).

Des Weiteren entwickelten die Unternehmen mit der Bundesregierung eine gemeinsame Sicht und Regeln beim Ausbau von Kleinzellen im In- und Outdoorbereich, diese sind:

- Die Zusagen der Selbstverpflichtung gelten von 2 bis 10 Watt EIRP Sendeleistung.
- Kleinzellen ergänzen die vorhandene Mobilfunkstruktur und können Dachstandorte bzw. frei stehende Antennenträger nicht ersetzen, sie tragen im Wesentlichen zur Kapazitäts- und Qualitätsverbesserung bei.
- Im Regelfall erfolgt der Aufbau der Kleinzellen höher, 2,30 Meter (Antennenunterkante) über dem jeweiligen Grund bzw. dem bestimmungsgemäß betretbaren Bereich.
- Bei niedrigeren Montagehöhen, z. B. Tiefgaragen, Kellerräumen und -gängen, etc. kann eine Immissionsbewertung mittels ICNIRP-Empfehlungen 2020 bzw. durch die unmittelbare Berührungssicherheit erfolgen.
- Es kommen die jeweils aktuellen Normen zu Mess- und Berechnungsverfahren zur Anwendung.

Kommunaler Partizipationsprozess
Ein weiteres Kernelement in der Selbstverpflichtung ist der Beteiligungsprozess zwischen Kommunen und Mobilfunknetzbetreiber beim Ausbau der Mobilfunknetze. Im Wesentlichen bezieht sich das Dokument auf die Beachtung der Mobilfunkvereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden (siehe auch Kapitel 1).

Bundesregierung und Unternehmen stimmen darin überein, dass mit der Umsetzung des vereinbarten kommunalen Beteiligungsprozesses die Anforderungen des § 7a der 26. BImSchV erfüllt werden.

[9] https://www.bmuv.de/pressemitteilung/mobilfunk-und-strahlenschutz-neue-selbstverpflichtung-der-mobilfunkbranche

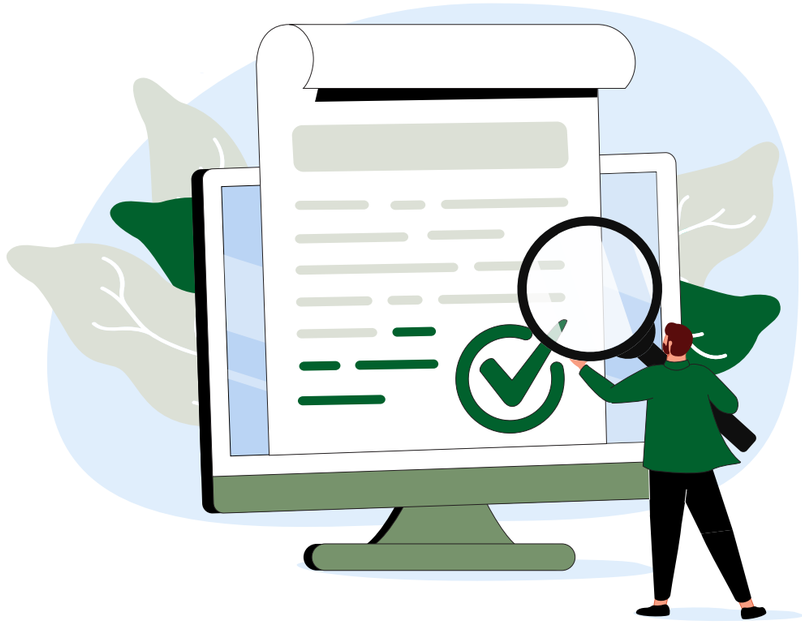

Die Unternehmen sagen weiterhin zu, dass sie die Vereinbarungen mit den kommunalen Spitzenverbänden dauerhaft aufrechterhalten werden und diese regelmäßig auf die Praxistauglichkeit überprüfen.

Zudem wurde die zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und Unternehmen vereinbarte Clearingstelle in das Regime der Selbstverpflichtung überführt. Die Stelle soll bei etwaigen Kontroversen die Einhaltung der Mobilfunkvereinbarung zwischen den Parteien sicherstellen.

Verbraucherinformation und Informationsportale
Die Errichtung und der Betrieb von Mobilfunkanlagen stoßen in Teilen der Bevölkerung auf Vorbehalte. Aus diesem Grund stellen die Unternehmen auch weiterhin allgemeine und zielgruppenspezifische Informationsangebote zur Verfügung.

Des Weiteren betreiben die Unternehmen mit dem Informationszentrum Mobilfunk[10] ein Onlineportal, das zu grundsätzlichen Fragen der mobilen Kommunikation informiert. Die Netzbetreiber sagten in der Selbstverpflichtung zu, dass sie das Onlineportal für die Dauer der Selbstverpflichtung finanzieren und neue Kommunikationsformate etablieren.

Informationsportale
Bereits in der vorherigen freiwilligen Selbstverpflichtung haben die Mobilfunknetzbetreiber zugesagt, dass sie die Datenportale der Bundesnetzagentur unterstützen. Hierdurch soll der Transparenzgedanke beim Ausbau der Mobilfunknetze gestärkt werden.

Mit der fortgeschriebenen Selbstverpflichtung werden die Unternehmen die Datenlieferung für die EMF-Informationsportale der Bundesnetzagentur fortsetzen. Darüber hinaus werden die Unternehmen das beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) etablierte SAR-Datenportal unterstützen.

Monitoring
Bereits seit 2002 werden die Zusagen der Mobilfunknetzbetreiber durch ein unabhängiges, repräsentatives Gutachten im zweijährigen Turnus überprüft. In dem Gutachten werden neben der Qualität des kommunalen Partizipationsprozesses auch die Informations- und Interaktionsmöglichkeiten der Unternehmen bewertet.

Die Zusage wurde in der neuen Selbstverpflichtung fortgeschrieben. Die Gutachten werden auch künftig durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) online veröffentlicht.

[10] www.informationszentrum-mobilfunk.de

2. ERRICHTUNG EINER MOBILFUNKANLAGE

Bundesrechtliche Regelungen – Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung

Die Errichtung einer Mobilfunkanlage unterliegt zahlreichen bundesbaurechtlichen Regelungen, die sich auf die Zulässigkeit solcher Anlagen im beplanten oder unbeplanten Innenbereich oder als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich beziehen. Maßgeblich sind hier die Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Im Folgenden sollen diese Zusammenhänge dargestellt werden.

Wann fallen Sendeanlagen unter das Bauplanungsrecht?
Mobilfunkanlagen fallen nur dann unter die Vorgaben des Bauplanungsrechts, wenn sie im konkreten Einzelfall als Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB angesehen werden können. Übliche Mobilfunkanlagen bestehen aus einer oder mehreren Antennen auf einem Zentralmast oder einem Gebäudedach, die mit einer Versorgungseinheit für die Betriebstechnik in einem Outdoor-Cabinet oder innerhalb des Gebäudes (auf dem Dachboden oder im Keller) verbunden ist.

Voraussetzung für die Annahme eines Vorhabens in diesem Sinne ist die städtebauliche Relevanz der Anlage, die nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu bejahen ist, wenn die Anlage die in § 1 Abs. 5 BauGB

genannten Belange in einer Weise berühren kann, die es notwendig macht, ihre Zulässigkeit mit den Mitteln der Bauleitplanung zu regeln.[11] Dies ist für jeden Einzelfall gesondert zu prüfen. Maßgeblich ist dabei nach Auffassung des Gerichts, ob die konkret zu betrachtende Mobilfunkanlage weithin sichtbar ist und „massiv“ wirkt.[12] Die bodenrechtliche Relevanz kann sich darüber hinaus aus dem städtebaulichen Belang des Ortsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) ergeben, wenn auf demselben Gebäude oder in dessen näherer Umgebung eine oder mehrere vergleichbare Anlagen hinzukommen sollen und diese entsprechend sichtbar sind.[13]

Demgegenüber sind sog. Small Cells im innerstädtischen Raum, die an Stadtmöbeln oder in Gebäuden montiert sind, regelmäßig kaum optisch wahrnehmbar, sodass ihnen die städtebauliche Relevanz fehlen wird.

Welche Regeln gelten im unbeplanten Innenbereich?
Im unbeplanten Innenbereich ist eine Mobilfunkanlage bauplanungsrechtlich zulässig, wenn sie sich nach der Art der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Es gelten hier die allgemeinen Grundsätze. Das Gebot der Rücksichtnahme und die Vorgaben der 26. BImSchV müssen eingehalten werden. Dies wird durch die Vorlage einer Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur nachgewiesen. Die Standortbescheinigung enthält Aussagen darüber, wie groß die Sicherheitsabstände der Mobilfunkanlage sind, die zum Schutz der Bevölkerung eingehalten werden müssen.[14]

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 BauGB, dass durch das Vorhaben das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden darf. Nicht jede optische Auffälligkeit einer Mobilfunkanlage beeinträchtigt den städtebaulichen Belang des Ortsbildes. Dies wird nur dann angenommen, wenn durch das Vorhaben das Ortsbild so berührt wird, dass es sich auf die städtebauliche Entwicklung auswirken würde. Auch dies ist jeweils im Einzelfall zu überprüfen. Die Anzahl der in einem Gebiet vorhandenen oder zu erwartenden Anlagen ist für sich genommen grundsätzlich kein Kriterium für bauplanungsrechtlich relevante Auswirkungen auf das Ortsbild.

Im Einzelfall kann aber die Anzahl der Mobilfunkanlagen in einem Baugebiet zur Unzulässigkeit nach § 15 BauNVO führen, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen oder wenn von ihnen unzumutbare Belästigungen oder Störungen ausgehen können.

[11] Zuletzt: BVerwG, 07.12.2017 – 4 CN 7/16
[12] BVerwG, 30.08.2012 – 4 C 1/11
[13] BVerwG, aaO.; VGH München, 09.09.2009 – 1 CS 09.1292
[14] BVerwG, 09.02.96 - 11 VR 46/95

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete der BauNVO, richtet sich die Zulässigkeit der Mobilfunkanlage in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. §§ 2 bis 9, 14, 15 BauNVO. In diesem Zusammenhang kann auf die Ausführungen im Folgenden zu den §§ 2 ff. BauNVO verwiesen werden.

Welche Regeln gelten im beplanten Innenbereich?
Die Zulässigkeit einer Mobilfunkanlage im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) richtet sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den Vorschriften der BauNVO.

Mobilfunkanlagen als gewerbliche Nutzung
Der Betrieb eines Mobilfunknetzes wird nach allgemeiner Ansicht als nicht störende gewerbliche Nutzung eingestuft.[15] Für die Einordnung als gewerbliche Nutzung ist unbeachtlich, ob eine Mobilfunkanlage mit einer anderen baulichen Anlage verbunden und damit bautechnisch zu einer „Nebenanlage“ wird. Vielmehr bleiben beide Nutzungen Hauptnutzung.[16] Gleichwohl wird eine Mobilfunkanlage im Regelfalle eine Nebenanlage sein (vgl. die Ausführungen im Folgenden).

Haupt- oder Nebenanlage?
Für den Betrieb eines Mobilfunknetzes sind im Wesentlichen eine Vielzahl von Basisstationen erforderlich, die über Richtfunkantennen oder Glasfaserleitungen miteinander und den zentralen Vermittlungsstellen verbunden sind (das sog. Backbone-Netz). Durch die wabenförmige Anordnung der Basisstationen im gesamten Bundesgebiet wird eine bestmögliche Versorgung der Fläche und der Bevölkerung sichergestellt. Eine einzelne Mobilfunkanlage hat daher, bezogen auf das gesamte Mobilfunknetz des Anbieters, nur eine untergeordnete Funktion, sodass diese nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als fernmeldetechnische Nebenanlage im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO angesehen werden kann.[17]

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass eine Mobilfunkanlage zugleich eine gewerbliche Hauptanlage und eine fernmeldetechnische Nebenanlage sein kann.[18] Dem hat sich das Bundesverwaltungsgericht angeschlossen.[19] Wird eine Mobilfunkanlage im Einzelfall als Hauptanlage angesehen, richtet sich ihre bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Geltungsbereich von Bebauungsplänen mit Baugebietsfestsetzungen nach § 1 Abs. 2 BauNVO danach, ob sie im jeweiligen Gebietstypus nach §§ 2 bis 11 BauNVO allgemein oder ausnahmsweise zulässig ist. Wird sie als Nebenanlage angesehen, gilt § 14 BauNVO, wenn die Gemeinde dies nicht ausdrücklich nach § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO ausgeschlossen hat.

Für den Ausschluss oder die Einschränkung der Zulässigkeit einer Mobilfunkanlage sind städtebauliche Gründe notwendig. Regelmäßig wird es an der notwendigen städtebaulichen Rechtfertigung für den Ausschluss von Mobilfunkanlagen fehlen, wenn die Versorgung nicht aufgrund von Standorten außerhalb des Baugebiets gewährleistet werden kann.

Schnelle Schließung von Versorgungslücken
Zur Förderung des Mobilfunkausbaus und insbesondere zur schnellen Schließung von Versorgungslücken hat der Gesetzgeber jüngst die BauNVO angepasst und mit dem neuen § 14 Abs. 1a BauNVO geregelt, dass fernmeldetechnische Nebenanlagen in allen Baugebieten nach §§ 2 bis 11 BauNVO generell zulässig sind. Damit wird für Mobilfunkanlagen das Erfordernis einer ausschließlichen Versorgung des Baugebiets aufgegeben, sofern auf den Bebauungsplan die

[15] BayVGH, 02.08.2007 – 1 BV 05.2105
[16] BVerwG, 03.12.1992 – 4 C 27/91
[17] BVerwG, 03.01.2012 – 4 B 27/11
[18] VGH München, 01.07.2005 – 25 B 01.2747
[19] BVerwG, 03.01.2012 – 4 G 27/11

BauNVO in ihrer aktuellen Fassung Anwendung findet. Sollte eine Anlage im Einzelfall einmal der ausschließlichen Versorgung eines Baugebiets dienen, kann sie darüber hinaus auch nach § 14 Abs. 1 BauNVO zugelassen werden. Ein eigener Anwendungsbereich des weiterhin gültigen § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ist daher nur noch selten gegeben. Praktische Relevanz hat die Änderung insbesondere in WA- und WR-Gebieten bzw. in Kleinsiedlungsgebieten, in denen Mobilfunkanlagen nunmehr allgemein zulässig sind.[20] Findet auf den Bebauungsplan die BauNVO in ihren früheren Fassungen Anwendung, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage (dazu im Folgenden). Auch die Privilegierung von Mobilfunkanlagen nach § 14 Abs. 1a Satz 1 BauNVO kann gemäß § 14 Abs. 1a Satz 2 BauNVO im Bebauungsplan ausgeschlossen werden, sofern ausreichende städtebauliche Gründe vorliegen.

Zulässigkeit als gewerbliche Anlage in den Baugebieten nach bisheriger Rechtslage

Gilt für einen Bebauungsplan die BauNVO in ihrer bisherigen Fassung oder in früheren Fassungen, so gilt Folgendes:

Allgemeine Zulässigkeit in Baugebieten

Mobilfunkanlagen sind Bestandteile eines gewerblich betriebenen Mobilfunknetzes und bauplanungsrechtlich als gewerbliche Nutzung zu beurteilen. Sie sind damit im

- besonderen Wohngebiet (§ 4a Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
- Dorfgebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO)
- Mischgebiet (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
- urbanen Gebiet (§ 6a Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
- Kerngebiet (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
- Gewerbegebiet (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- Industriegebiet (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

allgemein zulässig.

Die Zulässigkeit ergibt sich unmittelbar aus § 30 Abs. 1 BauGB i. V. m. den jeweiligen Baugebietsvorschriften der BauNVO (§ 1 Abs. 3 BauNVO), soweit sie nicht für das jeweilige Gebiet durch den Bebauungsplan ausgeschlossen ist.

Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenanlagen ist in diesen Fällen bauplanungsrechtlich letztlich ohne Bedeutung. Indem in den genannten Gebieten gewerbliche Hauptanlagen allgemein zulässig sind, sind dort Nebenanlagen des Mobilfunks erst recht zulässig.

Detaillierte Regeln für allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete und Sondergebiete

In Bebauungsplangebieten, für die nach den früheren Fassungen der BauNVO ein allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO oder ein Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO) festgesetzt ist, sind Mobilfunkanlagen – ebenfalls unabhängig von der Einordnung als Haupt- oder Nebenanlage – ausnahmsweise als nicht störende gewerbliche Anlagen zulässig (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, § 2 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO). Auch insoweit ergibt sich aus § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO 1990 nichts anderes. Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, für die § 14 BauNVO in der Fassung vor 1990 gilt, verbleibt es bei der ausnahmsweisen Zulässigkeit nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 und § 2 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO.

In Gebieten, für die ein reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) festgesetzt ist, sind auch nicht störende Gewerbebetriebe weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig, sodass Hauptanlagen des Mobilfunks nur im Wege einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zugelassen werden können. Für Mobilfunkanlagen als Nebenanlagen ergibt sich darüber hinaus eine ausnahmsweise Zulässigkeit aus § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO, wenn ihre Beurteilung sich nach der BauNVO 1990 richtet. Unterfällt

DETAILLIERTE REGELN FÜR DIE GENEHMIGUNG VON SENDEANLAGEN IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN, KLEINSIEDLUNGSGEBIETEN, REINEN WOHNGEBIETEN UND SONDERGEBIETEN.

[20] Vgl. König/Roeser/Stock, BauNVO, § 14 RN 36h

der Bebauungsplan den früheren Fassungen der BauNVO (1962, 1968, 1977), erfordert ihre Zulässigkeit als Nebenanlage wiederum eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB. Bei der Entscheidung über eine Befreiung ist das „hohe öffentliche Interesse an einer flächendeckenden angemessenen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen des Mobilfunks“ zu berücksichtigen.[21]

Da Bebauungspläne für Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO), sowie sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) – über die Festsetzung der Baugebietskategorie hinaus – auch die Art der baulichen Nutzung der baulichen Anlagen festzusetzen haben, hängt es vom konkreten Bebauungsplan ab, ob eine Mobilfunkanlage nach der Art der baulichen Nutzung allgemein oder ausnahmsweise zugelassen ist. Ist das nicht der Fall, kommt daher eine Zulassung im Wege einer Befreiung in Betracht, soweit es sich nicht um eine Nebenanlage handelt. § 14 BauNVO findet grundsätzlich auch für Sondergebiete Anwendung. Hier gilt das Gleiche wie für Wohngebiete.

Erteilung einer Ausnahme

Über die Erteilung einer Ausnahme hat die Baugenehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden; gibt es keine städtebaulichen Gründe, die der Zulassung eines Vorhabens im Wege der Ausnahme widersprechen könnten, besteht regelmäßig ein Anspruch auf Erteilung der Ausnahme, sofern die sonstigen Voraussetzungen der Norm erfüllt sind. Da die Ausnahme – anders als eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB – im Bebauungsplan selbst angelegt ist, bedarf es des Vorliegens einer atypischen Situation nicht. Die Erteilung der Ausnahme darf allerdings den Bebauungsplan nicht in seinen Grundzügen verändern.[22]

Erteilung einer Befreiung

Die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans setzt voraus, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, § 31 Abs. 2 BauGB. Die Grundzüge der Planung wird eine Mobilfunkanlage in WR-Gebieten nur in Ausnahmefällen berühren, da sie sich von anderen gewerblichen Anlagen wesentlich dadurch unterscheidet, dass sie weder mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen noch sonst mit baurechtlich ins Gewicht fallenden Immissionen verbunden ist. Da der Zugang zu Telekommunikationsdienstleistungen notwendige Bedingung für digitale Teilhabe ist, sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 8d) BauGB Belange des Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus im Rahmen der Erteilung einer Befreiung stets zu berücksichtigen.

Mobilfunkanlagen im Außenbereich

Die Errichtung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiert. Für die Annahme der Privilegierung ist erforderlich, dass die Mobilfunkanlage einen sogenannten spezifischen Standortbezug aufweist.[23] Dazu muss der Standort der jeweiligen Anlage zur Sicherstellung des Versorgungsauftrags erforderlich (i. S. v. „vernünftigerweise geboten“) sein. Eine kleinliche Prüfung ist in diesem Zusammenhang nicht angezeigt.[24] Vielmehr genügt bei Mobilfunksendeanlagen anstelle der Ortsgebundenheit ihre Raum- bzw. Gebietsgebundenheit. Im Gegenzug hält es das Bundesverwaltungsgericht für erforderlich, als Korrektiv die Prüfung der „Ortsgebundenheit“ bei Mobilfunksendeanlagen um eine Verhältnismäßigkeitsprüfung anzureichern. Mit dieser Einschränkung wird den Erfordernissen der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs hinreichend Rechnung getragen, ohne die technischen Besonderheiten des Mobilfunks zu vernachlässigen.[25]

Auf technisch geeignete Standortalternativen im Innenbereich muss sich der Bauherr einer Mobilfunkanlage nur verweisen lassen, wenn sie ihm zumutbar sind.[26] Das ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn geeignete Innenbereichsstandorte aus tatsächlichen (z. B. der Grundstückseigentümer lässt die Errichtung der Anlage auf seinem Grundstück nicht zu) oder rechtlichen (z. B. die Errichtung einer Mobilfunksendeanlage an einem geeigneten Standort ist bauplanungsrechtlich oder aufgrund örtlicher Bauvorschriften unzulässig) Gründen nicht zur Verfügung stehen.

Die Vorlage einer Standortanalyse mit Prüfung von Standorten im Innenbereich ist dann nicht erforderlich, wenn die Mobilfunkanlage gerade der Versorgung des Außenbereichs oder der Herstellung eines stabilen Mobilfunknetzes auch im Außenbereich dienen soll und insoweit schon aus technischen Gründen ein geeigneter Standort im Innenbereich nicht in Betracht kommt. Diese technischen Gründe sind vom Mobilfunkbetreiber im Einzelfall zu belegen.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange in der Regel auch einem nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegierten Vorhaben entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Vorschrift eröffnet den Gemeinden eine Steuerungsmöglichkeit im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

Auch stellt § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB lediglich eine Regelvermutung auf. Wenn eine Anlage an einem Standort errichtet werden soll, der bei der Darstellung im Flächennutzungsplan nicht untersucht worden ist, hat die Bauaufsichtsbehörde die durch das dortige Vorhaben berührten öffentlichen Belange zu ermitteln und zu gewichten. Ein pauschaler Verweis auf den Standort der Anlage außerhalb der Konzentrationszonen rechtfertigt in diesen Fällen die Verneinung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nicht.[27]

[21] BVerwG, 30.08.2012, 4 C 1.11
[22] VGH Baden-Württemberg, 06.10.2015 - 3 S 1695/15
[23] BVerwG, 21.01.1977 - IV C 28.75; 16.06.1994 - 4 C 20/93
[24] BVerwG, 21.01.1977 - IV C 28.75; 16.06.1994 - 4 C 20/93
[25] BVerwG, 20.06.2013 - 4 C 2.12
[26] BVerwG, 20.06.2013 - 4 C 2.12
[27] VGH München, 20.03.2000 – 14 ZB 99.3182

Vor allem aber unterliegen positive Standortzuweisungen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als Darstellungen im Flächennutzungsplan den Rechtmäßigkeitsbindungen jeder Bauleitplanung. Daraus ergibt sich etwa, dass eine Regelung im Flächennutzungsplan, die den Ausschluss von Mobilfunkanlagen für den gesamten Außenbereich der Gemeinde beinhaltet, rechtswidrig wäre. Der Gesetzgeber hat die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gerade an eine positive Standortzuweisung für andere Bereiche geknüpft. Nach der bundes- und oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung müssen ausreichend Positivflächen für die jeweiligen Anlagen verfügbar sein. Eine Planung, die die Sicherstellung des Versorgungsauftrages der Mobilfunkbetreiber verhindern würde, stünde zudem in Widerspruch zu § 1 Abs. 4 BauGB.

Einvernehmen der Gemeinde

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen verweigert werden. Stehen Vorschriften des Bauplanungsrechts der Mobilfunkanlage am beantragten Standort nicht entgegen, ist die Verweigerung des Einvernehmens rechtswidrig. In diesem Fall kann das Einvernehmen rechtsaufsichtlich ersetzt werden. Die Einschränkung auf den bauplanungsrechtlichen Prüfungsmaßstab bedeutet auch, dass nur städtebauliche Belange geltend gemacht werden können, nicht aber Befürchtungen vor den elektromagnetischen Feldern der Mobilfunkanlagen.

Bundesrechtlich regelt § 7a der 26. BImSchV die Beteiligung der Gemeinden beim Ausbau der Mobilfunknetze: Die Kommune, in deren Gebiet die Mobilfunkanlage errichtet werden soll, wird bei der Auswahl von Standorten durch die Betreiber gehört. Sie erhält rechtzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung der Baumaßnahme. Die Ergebnisse der Beteiligung sind zu berücksichtigen.

Bauleitplanung

Die Gemeinden können den Mobilfunkausbau in ihren Gebieten nur durch Bauleitplanung steuern. Hierbei sind sie an die Vorgaben des BauGB, insbesondere in § 1 BauGB, gebunden.

Jede Bauleitplanung unterliegt dem Gebot gerechter Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. In diese Abwägung sind alle relevanten öffentlichen und privaten Belange mit ihrem jeweiligen Gewicht einzustellen. Die Belange des Mobilfunks sind als öffentliche Belange (Belange des Post- und Telekommunikationswesens und der Versorgung, § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. d) und e) BauGB; BVerwG, 30.08.2012 – 1 C 1 /11) zu berücksichtigen.

Öffentliches Interesse an Mobilfunkversorgung gesetzlich verankert

Im Rahmen des Baulandmobilisierungsgesetzes aus dem Jahr 2021 hat der Gesetzgeber die Belange des Mobilfunkausbaus mit dem Ziel der flächendeckenden Mobilfunkversorgung gesondert in das BauGB eingefügt.[28] Daraus ist zu schließen, dass die Gemeinden bei ihrer Standortplanung für Mobilfunkanlagen zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers das hohe öffentliche Interesse an einer flächendeckenden, angemessenen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Mobilfunkdienstleistungen berücksichtigen müssen.[29] Der Schließung von Versorgungslücken kommt daher besondere Bedeutung zu, sodass eine Planung der Gemeinde, die diesem Belang zuwiderläuft, rechtlich problematisch sein dürfte.

Auch soweit Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung eine Minimierung der elektromagnetischen Felder der Mobilfunkanlagen in ihrem Gemeindegebiet anstreben, sind dabei die Grenzwerte der 26. BImSchV zugrunde zu legen. Diese gewährleisten nach Auffassung der Gerichte den Schutz vor Gesundheitsgefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Eine eigene Vorsorge der Gemeinde mit dem Ziel geringstmöglicher Immissionsbelastung ist daher nur auf der Grundlage der oben genannten Grenzwerte zulässig.

Telekommunikationsgesetz

Auch im Telekommunikationsgesetz (TKG) sind wichtige Regelungen für den Ausbau und Betrieb von Telekommunikationsnetzen und -linien zu finden, relevant sind hierbei insbesondere die Wege- und Mitnutzungsrechte. Diese bestimmen abschließend das Verhältnis zwischen dem zur Duldung einer Mitnutzung Verpflichteten (insbesondere dem Wegebaulastträger, dessen Verkehrsweg zu Maßnahmen im Zusammenhang u. a. mit Errichtung und Betrieb von Telekommunikationslinien unentgeltlich genutzt werden darf) und dem wegerechtlich Nutzungsberechtigten, d. h. den Betreibern und Eigentümern von Telekommunikationsnetzen und -linien. Schon mit Verabschiedung des sog. DigiNetzGesetzes 2016 (DigiNetzG) wurden u. a. die erforderlichen Wegerechte aktualisiert, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen beschleunigten Netzausbau im Fest- und Mobilfunk zu schaffen.

Mit dem am 23.06.2021 verabschiedeten Telekommunikationsmodernisierungsgesetz wurde das Telekommunikationsgesetz (TKG) grundlegend modernisiert.[30] Die Vorschriften für die Nutzung von Verkehrswegen für den Auf- und Ausbau von Telekommunikationsnetzen (Wegerechte) wurden konsolidiert und ihr Anwendungsbereich mit Blick auf den dringenden Infrastrukturausbau erweitert.[31] [32]

Die Vorschriften für die Nutzung von Verkehrswegen für den Auf- und Ausbau von Telekommunikationsnetzen (Wegerechte) sowie weitere Regelungen zu Mitnutzungsrechten der Mobilfunkanbieter waren im Wesentlichen schon vor der am 01.12.2021 in Kraft getretenen Gesetzesänderung im TKG, konkret in den §§ 68 ff. und §§ 77 d ff. TKG a. F. enthalten. Nun befinden sie sich, systematisch überarbeitet, konsolidiert in einem eigenen Teil 8 des TKG der mit „Wegerechte und Mitnutzung" überschrieben und in den §§ 125 ff. TKG zu finden ist.

Mitnutzung öffentlicher Verkehrswege und sonstiger Grundstücke

Die §§ 125, 134 TKG sehen Mitnutzungsrechte der Mobilfunkanbieter für öffentliche Verkehrswege (§ 125 TKG) sowie sonstige Grundstücke (§ 134 TKG) vor. Solche Rechte waren bereits seit Ende 2016 in den §§ 68, 76 TKG a. F. enthalten, was beispielsweise bereits dazu führte, dass entgeltliche Mietverträge zur Nutzung von Grundstücken für den Mobilfunk auf eine unentgeltliche Nutzung umgestellt werden konnten.[33]

§ 125 TKG entspricht im Wesentlichen einem Zusammenschluss der bisherigen §§ 68 Abs. 1 und 69 TKG. In § 125 Abs. 1 Satz 1 TKG heißt es: „Der Bund ist befugt, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, soweit dadurch nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird (Nutzungsberechtigung)."

§ 125 Abs. 2 Satz 1 TKG sieht sodann vor, dass der Bund „die Nutzungsberechtigung nach Absatz 1 durch die Bundesnetzagentur auf Antrag an die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien" überträgt.

§ 125 Abs. 3 TKG nennt ferner die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung stattzufinden hat und einen Zeitraum von sechs Wochen für die Entscheidung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA). Absatz 4 regelt zuletzt Mitteilungspflichten des Unternehmens.

Im Rahmen der insoweit geregelten Nutzungsberechtigung ist eine unentgeltliche Mitnutzung erlaubt.

Welche Verkehrswege sind gemeint?

Als Verkehrswege im Sinne der Nutzungsberechtigung gelten die öffentlichen Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer. Zu den öffentlichen Wegen zählen sämtliche Straßengruppen, also die Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten), Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Bundesfernstraßengesetz und den jeweiligen Landesgesetzen. Entscheidend für die Qualifizierung eines Straßenkörpers als öffentliche Straße ist nicht das privatrechtliche Eigentum eines Verwaltungsträgers an der Straßenfläche, sondern allein der Umstand, dass diese Fläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist.[34]

[28] Battis/Krautzberger/Löhr/Battis, 15. Aufl. 2022, BauGB § 1 Rn. 71

[29] Vgl. auch BVerwG, 30.08.2012 – 1 C 1 /11

[30] Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

[31] Siehe Artikel des BMVI zum neuen TKG vom 30.11.2021, abrufbar unter: https://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Telekommunikationsgesetz-TKG/telekommunikationsgesetz-tkg.html

[32] Gesetzesbegründung des Gesetzesentwurfs des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes; Drucksache des Bundesrates, 29/21, Seite 234, Ziffer 8

[33] Siehe „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes"; Teil E 1.4. Seite 99; Stand Januar 2018

[34] Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar 4. Auflage 2013, § 68 Rn. 23; ebenso Reichert, in: Scheurle/Mayen, § 68, Rn. 13; siehe auch Burgi, in: Hoeren, Handbuch Wegerechte und Telekommunikation, Abschnitt 4.1, Rn. 30

Die Widmung ist ein rechtsgestaltender Verwaltungsakt, durch den Wege die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten, also insbesondere dem Gebrauch durch jedermann (Gemeingebrauch) geöffnet werden. Die Widmung einer Straße muss nicht zwingend ausdrücklich, sie kann, insbesondere bei alten Wegen, auch stillschweigend erfolgt sein. Voraussetzung für die Annahme der Widmung ist dann, dass die seit alter Zeit geübte Benutzung für den öffentlichen Verkehr auf die allgemeine Überzeugung gestützt wurde, dass der Weg kraft öffentlichen Rechts dem allgemeinen Verkehr offenstehe.[35]

Wer ist nutzungsberechtigt?

Neben dem Bund sind „Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien" zur Nutzung berechtigt, soweit diesen durch die Bundesnetzagentur auf Antrag das Nutzungsrecht übertragen wurde.

Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten „Telekommunikationslinien" handelt es sich gem. § 3 Nr. 64 TKG um „unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind".

Damit fallen hierunter insbesondere auch Mobilfunkmasten. Dafür hat sich die Bundesregierung schon in der Gesetzesbegründung zum DigiNetzG konkret ausgesprochen: „Durch die Hinzunahme der technischen Einrichtungen soll […] ausdrücklich klargestellt werden, dass alle für den Betrieb eines Telekommunikationsnetzes erforderlichen Anlagen und Anlagenbestandteile vom Begriff der Telekommunikationslinien umfasst sind. Dabei zählen auch weiterhin punktuelle Einrichtungen, wie Masten für Fest- und Mobilfunknetze, zum Begriffsumfang der Telekommunikationslinien. Vor diesem Hintergrund wäre eine willkürliche Herausnahme von Mobilfunkmasten systemwidrig und im Hinblick auf den derzeit anstehenden Ausbau der Mobilfunknetze für die nächste Mobilfunkgeneration 5G auch nicht sachgerecht."[36]

Bei den in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten „Telekommunikationsnetzen" handelt es sich gem. § 3 Nr. 65 TKG um „die Gesamtheit von Übertragungssystemen, ungeachtet dessen, ob sie auf einer permanenten Infrastruktur oder zentralen Verwaltungskapazität basieren, und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitigen Ressourcen, einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische und andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetzen, festen, leitungs- und paketvermittelten Netzen, einschließlich des Internets, und mobilen Netzen, Stromleitungssystemen, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netzen für Hör- und Fernsehfunk sowie Kabelfernsehnetzen, unabhängig von der Art der übertragenen Information".

Dass die Nutzungsberechtigung den Mobilfunkanbietern nur zugunsten der Allgemeinheit eingeräumt wird, verdeutlicht die Beschränkung der Übertragung der Berechtigung auf „Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien" (§ 125 Abs. 2 Satz 1 TKG).

Die grundsätzlich dem Bund zustehende Nutzungsberechtigung des § 125 Abs. 1 TKG gestattet die unentgeltliche (Be-)Nutzung von Verkehrswegen für öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien – es besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Nutzung von Verkehrswegen (= das „Ob" der Nutzung). Der Bund überträgt „die Nutzungsberechtigung nach Absatz 1 durch die BNetzA auf Antrag an die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien (§ 125 Abs. 2 Satz 1 TKG). Im Antrag ist der räumliche Bereich, in dem die Nutzungsberechtigung ausgeübt werden soll, zu bezeichnen.

Allen mit Frequenznutzungsrechten für den Mobilfunk versehenen Mobilfunkbetreibern sowie vielen überregional tätigen Funkinfrastrukturdienstleistern (sog. Tower Companies) ist das Recht auf bundesweite Nutzung nach § 125 TKG bislang gewährt worden.[37]

Umfang der Nutzungsberechtigung

Die Nutzungsberechtigung gilt freilich nur insoweit, wie durch die Benutzung der Widmungszweck der Verkehrswege nicht dauernd beschränkt wird. Prüfungsmaßstab ist damit insbesondere der Gemeingebrauch. Er wird durch die Straßen- und Wegegesetze des Bundes und der Länder übereinstimmend definiert als der jedermann gestattete Gebrauch der Straße im Rahmen der Widmung und im Rahmen der Verkehrsvorschriften. Die wichtigste inhaltliche Begrenzung des Gemeingebrauchs ergibt sich aus seiner gesetzlichen Bestimmung als Gebrauch zum Verkehr oder innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen. [38]

Eine insoweit – falls dauerhaft – unzulässige „Beschränkung" liegt vor bei einem gewichtigen Eingriff in den Verkehrsweg dergestalt, dass die Ausübung der zum Gemeingebrauch gehörenden Tätigkeiten konkret behindert oder gefährdet wird. Von der Nutzungsberechtigung gedeckt sind jedoch nur vorübergehende Beschränkungen der Verkehrsbelange, wie etwa bei Arbeiten zur Herstellung, Wartung oder Reparatur einer Telekommunikationslinie sowie bloße Beeinträchtigungen. Solche sind anzunehmen, wenn die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs lediglich gemindert ist, bspw. dadurch, dass die Telekommunikationslinie Teile der Verkehrsfläche in Anspruch nimmt und damit diese der Nutzung im Rahmen des Widmungszwecks entzieht (damit sind z. B. grundsätzlich Multifunktionsgehäuse innerhalb des Verkehrsraums, am Rande des Gehwegs oder zwischen Fahrbahnen zulässig).

Duldungsverpflichtete

Nach § 127 Abs. 1 TKG ist für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebaulast erforderlich. Die Wegebaulast ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht, die der Wegeaufsichtsbehörde gegenüber besteht und alle mit der Unterhaltung der öffentlichen Wege zusammenhängenden Aufgaben umfasst.

Wer Träger der Wegebaulast ist, bestimmt sich nach dem jeweiligen Straßen- und Wasserrecht. Nach geltendem Recht liegt die gesetzliche Straßenbaulast für Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) beim Bund, für Landesstraßen grundsätzlich beim Land, für Kreisstraßen bei dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, für alle übrigen Straßen bei der Gemeinde.

Anders ist die Rechtslage jedoch gem. § 5 Abs. 2 FStrG regelmäßig für Ortsdurchfahrten. Hier ist Träger der Straßenbaulast auch einer höher klassifizierten Straße die Gemeinde, sofern sie die Einwohnerzahl von 80.000 überschreitet. Dann wird vermutet, dass die Gemeinde auch über die Leistungsfähigkeit verfügt, die für die Rechte und Pflichten aus der Trägerschaft der Straßenbaulast erforderlich ist. Für Gemeindegebietsveränderungen gilt die Regelung nach § 5 Abs. 2 FStrG.

Die Zustimmung kann in Form eines Verwaltungsaktes oder durch Abschluss eines Wegenutzungsvertrages erteilt werden.

Soweit die Zustimmung durch einen Verwaltungsakt erteilt wird, kann dieser nach § 127 Abs. 8 mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebaulastträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geografischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln.

Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebaulastträger dies innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebaulastträger dem Antragsteller in Textform mitteilt (§ 127 Abs. 3 TKG).

Soweit ein Vertrag als Grundlage für die Gewährung der Verlegung oder Änderung verwendet wird, können in diesem die vorbezeichneten Konkretisierungen und Auflagen aufgenommen werden.

Das Antrags- und Zustimmungsverfahren bezüglich Verkehrsflächen ist für Bundesfernstraßen in den „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Stand: März 2020)" dargestellt.[39]

[35] Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, wie zuvor

[36] Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucksache 18/8332, S. 82

[37] Liste der aktuell Berechtigten: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Breitband/Wegerecht/Liste_WR_Alle_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=144

[38] Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar 4. Auflage 2013, § 68 Rn. 32

[39] https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/nutzungsrichtlinien-03-2020.html, Stand März 2020. Darin befindet sich auch ein Musterbescheid, siehe dort Anlage E1

Unabhängig von der Zustimmung können weitere Anforderungen zu berücksichtigen sein, wie etwa nach § 45 Abs. 6 StVO das Einholen von Anordnungen von der zuständigen Behörde bei Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken. Ebenso kann die Zustimmung von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden (§ 127 Abs. 8 Satz 3 TKG).

Die Dauer der Mitnutzung ist so lange zu gewähren, wie die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen, sprich: Die Nutzung fortgesetzt wird und die Verkehrsfläche fortbesteht. Ein Beendigungsgrund kann die Veränderung der Verkehrsfläche sein (z. B. bei Verlegung oder Umbau), sodass zukünftig eine Beeinträchtigung des Widmungszwecks eintritt.

Die Gewährung für die Errichtung der Mitnutzung zur Errichtung eines Mastes beinhaltet auch das Recht, den Mast weiteren Mitnutzern zu überlassen, die „Netze mit sehr hoher Kapazität" betreiben. Im Rahmen der Gestattung der Nutzung der Verkehrsfläche kann dem Gestattungsnehmer aufgegeben werden (durch Auflagen im Bewilligungsbescheid oder Regelungen im Gestattungsvertrag), dass der Gestattungsnehmer seine Pflichten dem weiteren Mitnutzer vertraglich weiterzugeben hat.

Welche Regeln gelten für sonstige Grundstücke?

Ein Nutzungsrecht für Grundstücke, die keine Verkehrswege im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 2 TKG sind, kann sich aus § 134 TKG ergeben. Darüber hinaus besteht nach § 134 Abs. 2 TKG ein Überfahrtsrecht, soweit Grundstücke überfahren werden müssen, um zu einem benachbarten Grundstück zu gelangen, auf dem sich Telekommunikationslinien (wie z. B. ein Mobilfunkmast) befinden.

Nach § 134 Abs. 1 Satz 1 TKG kann „[d]er Eigentümer eines Grundstücks, das kein Verkehrsweg im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 2 ist, [...] die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie den Anschluss der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude an Netze mit sehr hoher Kapazität insoweit nicht verbieten, als

1. auf dem Grundstück einschließlich der Gebäudeanschlüsse eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch für die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt und hierdurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird
2. das Grundstück einschließlich der Gebäude durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird
3. das Grundstück im öffentlichen Eigentum steht, wie ein Verkehrsweg genutzt wird, ohne als solcher gewidmet zu sein (Wirtschaftsweg), und der Benutzung keine wichtigen Gründe der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen
4. das Grundstück im Eigentum eines Schienenwegebetreibers steht und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs hierdurch nicht beeinträchtigt wird."

Voraussetzung für das Bestehen oder Nichtbestehen eines solchen Anspruchs ist das Vorliegen einer der Varianten aus § 134 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4. Zum Begriff „Telekommunikationslinie" siehe Seite 19.

Ein „Netz mit sehr hoher Kapazität" ist gem. § 3 Nr. 33 TKG „ein Telekommunikationsnetz, das entweder komplett aus Glasfaserkomponenten zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht, oder das zu üblichen Spitzenlastzeiten eine vergleichbare Netzleistung in Bezug auf die verfügbare Downlink- und Uplink-Bandbreite, Ausfallsicherheit, fehlerbezogene Parameter, Latenz und Latenzschwankung bieten kann; die Netzleistung kann unabhängig davon als vergleichbar gelten, ob der Endnutzer Schwankungen feststellt, die auf die verschiedenen inhärenten Merkmale des Mediums zurückzuführen sind, über das das Telekommunikationsnetz letztlich mit dem Netzabschlusspunkt verbunden ist".

Duldungsanspruch

Der Grundfall der Nutzung eines Grundstücks für die (Neu-) Errichtung von Mobilfunkanlagen (insbesondere Mobilfunkmasten) ist in § 134 Abs. 1 Ziffer 2 TKG geregelt, wonach ein Duldungsanspruch besteht, soweit die Grundstücksnutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Daneben besteht ein Mitnutzungsanspruch von in öffentlichem Eigentum befindlichen Flächen, die wie ein Verkehrsweg genutzt werden, sowie von Flächen von Schienenwegbetreibern.

Anspruch auf Mitnutzung und Zumutbarkeit

Der Anspruch auf Mitnutzung nach § 134 Abs. 1 Ziffer 2 TKG besteht, soweit durch die Mitnutzung keine unzumutbare Beeinträchtigung eines Grundstücks verursacht wird. Was eine unzumutbare Beeinträchtigung ist, ist mangels veränderten Maßstabs in Anlehnung an die Rechtsprechung zum Begriff der unwesentlichen Beeinträchtigung gem. § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB zu entscheiden.[40] Entscheidend ist danach das Empfinden eines verständigen Durchschnittsbenutzers des betroffenen Grundstücks in seiner durch Natur, Gestaltung und Zweckbestimmung geprägten konkreten Beschaffenheit.[41]

Anzulegen ist ein differenziert-objektiver Maßstab. Entscheidend ist danach nicht das subjektive Empfinden des Gestörten, sondern das des verständigen Durchschnittsmenschen, wobei eine konkret situationsbezogene Abwägung unter Berücksichtigung gesetzlicher Zielsetzungen zu erfolgen hat.[42]

Entscheidend ist insoweit, ob der Nutzungszweck des Grundstücks durch die Inanspruchnahme wesentlich beeinträchtigt wird, wobei auch die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Grundstücks zu betrachten ist.

Das Aufstellen von telekommunikationstechnischen Anlagen des Mobilfunks in Form von Masten auf dem Grundstück

[40] Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 4. Auflage 2013, Rn.15
[41] Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 4. Auflage 2013, Rn.15
[42] Scheurle/Mayen, Telekommunikationsgesetz, 3. Auflage 2018 unter Veweis auf Säcker in MüKo BGB § 906 Rn. 34; Schütz NVwZ 1996, 1053 (1057); Hoeren MMR 1998, 1 (3)

wird dabei wohl nur im Einzelfall zumutbar sein, z. B. soweit sich aus der bisherigen Nutzung des Grundstücks mit einer Vorbelastung durch vorhandene (fernmeldetechnische) Anlagen oder aufgrund der Größe des Grundstücks die (zusätzliche) Nutzungseinschränkung nur geringfügig und eine aktuelle oder zukünftige wirtschaftliche Verwertbarkeit hierdurch nicht eingeschränkt ist.

Wirtschaftswege und Überfahrtsrechte

Mit der Einfügung des neuen Tatbestandes der Ziffer 3 hat der Gesetzgeber die Regelungslücke geschlossen, dass bislang nach § 125 TKG nur gewidmete Wege genutzt werden durften. Zur Beschleunigung des Netzausbaus sollen nun auch Wirtschaftswege – hierunter fallen unter anderem Feld-, Forst- und Waldwege – unentgeltlich mitgenutzt werden können.[43]

Eine Mitnutzung kann hierbei nur verweigert werden, wenn dieser „wichtige Gründe der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen", ansonsten ist sie unentgeltlich zu gewähren.

Die Anbindung von Mobilfunkbasisstationen insbesondere im Außenbereich erfordert oftmals das Überfahren von Grundstücken nach Absatz 1 dieser Vorschrift, um zur betreffenden Mobilfunkbasisstation zu gelangen. Der neu eingefügte Absatz 2 stellt nunmehr klar, dass eine bloße Überfahrt seines Grundstücks nach Absatz 1 vom Grundstückseigentümer geduldet werden muss, wenn die Überfahrt notwendig ist, um auf einem anderen Grundstück Telekommunikationslinien zu errichten, zu betreiben oder zu erneuern. Die Vorschrift dient damit der Erleichterung und Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus. Der Verweis auf Absatz 1 schränkt die Grundstücke, für die das Überfahrtsrecht gilt, ein; zudem wird klargestellt, dass auch durch die Überfahrt die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht zusätzlich eingeschränkt, die Benutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt, der Überfahrt keine wichtigen Gründe der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs nicht beeinträchtigt werden dürfen.[44]

Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze

Neben der Nutzung von Flächen und Wegen für (u. a.) Infrastrukturen des Mobilfunks sieht das TKG auch die Mitnutzung von bestehenden Infrastrukturen vor, die bereits be- oder entstehen und hierdurch der Ausbau (u. a.) der Mobilfunknetze unterstützt werden kann.

Gerade beim Ausbau des Mobilfunkstandards 5G sind insbesondere Trägerstrukturen im öffentlichen Straßenraum für die Anbringung von Funkanlagen wichtige Elemente für diese Netzverdichtung. Bei den Komponenten, die die Mobilfunkbetreiber unter Nutzung bestehender Trägerinfrastrukturen einbringen, handelt es sich im Regelfall um kleinteilige Komponenten zum Betrieb von Funkzellen (sog. Small Cells), um die Mobilfunkversorgung im öffentlichen Raum zu verbessern (insbesondere Antennen, Systemtechnik, Strom- und Glasfaserkabel).

[43] Siehe Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 25.01.2021; BT-Drucksache 19/26108, S. 332
[44] BT-Drucksache 19/26108, S. 332

Der Gewährung von Mitnutzungsansprüchen liegt der Gedanke zugrunde, dass sonstige physische Infrastrukturen oftmals zur Errichtung und Anbindung von kleinen Funkzellen geeignet sind, ohne dass die Hauptdienstleistung dadurch beeinträchtigt wird. Dies gilt umso mehr als kleine Funkzellen wenig Raum benötigen und daher leicht Platz an und in diesen finden.[45]

Nach § 138 Abs. 1 TKG können Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze die Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen der öffentlichen Versorgungsnetze für den Einbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität beantragen. Die Vorschrift entspricht dem bereits durch das DigiNetzG eingeführten Regelung des § 77d Abs. 1 TKG.

Was sind passive Netzinfrastrukturen, was öffentliche Versorgungsnetze?

Nach § 3 Ziff. 43 TKG sind „öffentliche Versorgungsnetze" entstehende, betriebene oder stillgelegte physische Infrastrukturen für die öffentliche Bereitstellung von

a) Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdiensten für
   - aa) Telekommunikation
   - ab) Gas
   - ac) Elektrizität, einschließlich der Elektrizität für die öffentliche Straßenbeleuchtung
   - ad) Fernwärme
   - ae) Wasser, ausgenommen Trinkwasser im Sinne des § 3 Nummer 1 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist; zu den öffentlichen Versorgungsnetzen zählen auch physische Infrastrukturen zur Abwasserbehandlung und -entsorgung sowie die Kanalisationssysteme

b) Verkehrsdiensten, insbesondere Schienenwege, Straßen, Wasserstraßen, Brücken, Häfen und Flugplätze

Die Definition wählt daher nicht den Netzbetreiber als Bezugspunkt der materiellen Regelungen, sondern die Art und Funktion der zugrunde liegenden Netzinfrastruktur.[46]

Nach § 3 Ziff. 45 sind „passive Netzinfrastrukturen" Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden; hierzu zählen zum Beispiel Fernleitungen, Leer- und Leitungsrohre, Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen und Trägerstrukturen wie Türme, Lichtzeichenanlagen (Verkehrsampeln) und öffentliche Straßenbeleuchtung, Masten und Pfähle; Kabel, einschließlich unbeschalteter Glasfaserkabel, sind keine passiven Netzinfrastrukturen.

Der nationale Gesetzgeber verwendet den Begriff „passive Netzinfrastrukturen", um klarzustellen, dass das TKG nicht auf alle physischen Infrastrukturen, sondern nur auf passive Netzkomponenten abzielt, die dazu geeignet sind, andere Netzkomponenten aufzunehmen. Die Trägerstruktur bildet den Oberbegriff insbesondere für alle Türme, Masten und Pfähle. Der Straßenkörper selbst soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht unter den Begriff der passiven Netzinfrastruktur fallen.[47]

Die Aufzählung der passiven Netzinfrastrukturen in § 3 Ziff. 45 TKG ist nicht abschließend („zum Beispiel"). Abzustellen ist daher darauf, ob eine Netzinfrastruktur ihrer Beschaffenheit nach geeignet ist, Komponenten für den Betrieb von Netzen mit sehr hoher Kapazität aufzunehmen.

Wer ist nutzungsberechtigt?

Nutzungsberechtigt sind nur Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, d. h. im Gegensatz zu den Nutzungsrechten nach § 125 ff. TKG sind Eigentümer und Betreiber von Telekommunikationslinien nicht anspruchsberechtigt.

Duldungsverpflichtete

Duldungsverpflichtet sind die Eigentümer und Betreiber des Versorgungsnetzes.

Die Rechtsform des jeweiligen Betreibers oder Eigentümers des Versorgungsnetzes spielt dabei ebenso wenig eine Rolle wie Geschäftsmodelle. Betroffen sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, Gebietskörperschaften, Regie- und Eigenbetriebe.[48]

[45] Siehe Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 25.01.2021; BT-Drucksache 19/26108, S. 343, zu § 154 TKG (dort noch unter § 153 aufgeführt)

[46/47/48] Scheurle/Mayen, Telekommunikationsgesetz 3. Auflage 2018; § 3 Rn. 42

Da unter den Begriff des Versorgungsnetzes auch Verkehrsdienste fallen, sind auch Betreiber von Flughäfen und Eisenbahnen und sonstiger Verkehrsinfrastruktur, neben den „klassischen" Versorgern, grundsätzlich Anspruchsverpflichtete.

Voraussetzungen der Mitnutzung

Nach der gesetzlichen Regelung hat der Nutzungsberechtigte einen Anspruch auf Unterbreitung eines Angebots zur Mitnutzung.

Der Anspruch auf Angebotsunterbreitung setzt die Stellung eines Antrags voraus, der den gesetzlichen Anforderungen gem. § 138 Abs. 1 TKG entspricht. Unvollständige Anträge lösen keine Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots aus. Liegt ein vollständiger Antrag vor, so ist nach § 128 Abs. 2 TKG innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang ein Angebot zu unterbreiten.[49]

Da Bestandteile der Funkanlagen, die für den Mobilfunk unter Nutzung von Trägerstrukturen im öffentlichen Raum genutzt werden, im Regelfall nur geringe Ausmaße haben und überwiegend in den Trägerstrukturen platziert werden, ist in aller Regel davon auszugehen, dass die Errichtung einer solchen Funkanlage keiner baurechtlichen, insbesondere planungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Genehmigung bedarf (Ausnahmen können sich z. B. aus denkmalschutzrechtlichen Aspekten ergeben).[50]

Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen bleibt es den Beteiligten unbenommen, sich über allgemein geltende Verfahrensweisen zu verständigen, was aus Effizienzgründen z. B. Sinn macht, wenn etwa innerhalb einer Kommune eine Mehrzahl von identischen Trägerstrukturen (z. B. Straßenlaternen) für die Errichtung von Small Cells genutzt werden soll.[51]

Gibt der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes kein Angebot über die Mitnutzung ab, so hat er innerhalb der in § 138 Absatz 2 Satz 1 TKG genannten Frist dem Antragsteller nachzuweisen, dass einer Mitnutzung objektive, transparente und verhältnismäßige Gründe i. S. des § 141 Abs. 2 TKG entgegenstehen. Er ist in diesem Fall verpflichtet nachzuweisen, dass der Mitbenutzung objektive, transparente und verhältnismäßige Gründe entgegenstehen. Den Verpflichteten trifft damit die Nachweislast für das Vorliegen der Gründe gegenüber dem Antragsteller.[52]

Die Bundesnetzagentur kann nach § 147 TKG als nationale Streitbeilegungsstelle nach § 211 in Verbindung mit § 214 TKG angerufen und eine verbindliche Entscheidung beantragt werden, wenn der Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Versorgungsnetzes, innerhalb der in § 138 Absatz 2 TKG genannten Frist kein Angebot zur Mitnutzung abgibt, oder keine Einigung über die Bedingungen der Mitnutzung zustande kommt.

DIE KOSTEN, DIE FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB DER VERSORGUNGSINFRASTRUKTUR SOWIESO ANFALLEN, SIND BEI DER KALKULATION DES ENTGELTS NICHT ZU BERÜCKSICHTIGEN.

[49] Beispiel für einen Antrag siehe Musterantrag „Antrag auf Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur nach § 77d Abs. 1 TKG", Anlage E4 der Richtlinie für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes"; Stand Januar 2018

[50] Siehe hierzu „Begleitdokumentation zur Musterrahmenvereinbarung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen auf bzw. an Kommunaler Trägerinfrastruktur" abgestimmt zwischen dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und der Telekom Deutschland GmbH; abrufbar unter https://www.dstgb.de/themen/mobilfunk/mustervertraege-mobilfunkanlagen/200211-begleitdokumentationrv-bereitstelltraegerstrukturensc-final.pdf?cid=hqg

[51] Siehe hierzu z. B. Musterrahmenvereinbarung „zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen auf bzw. an Kommunaler Trägerinfrastruktur" abgestimmt zwischen dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und der Telekom Deutschland GmbH abrufbar unter: https://www.dstgb.de/themen/mobilfunk/mustervertraege-mobilfunkanlagen/muster-rahmenvertragdtag-smallcell-29-09-11-final.pdf?cid=625

[52] Scheurle/Mayen, Telekommunikationsgesetz 3. Auflage 2018; zu § 77n; siehe auch BT-Drs. 18/8332, S. 48

Bedingungen der Mitnutzung

Gemäß § 138 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 TKG hat das vom Versorgungsnetzbetreiber zu unterbreitende Angebot faire und angemessene Bedingungen für die Mitbenutzung, insbesondere in Bezug auf den Preis für die Bereitstellung und die Nutzung des Versorgungsnetzes sowie in Bezug auf die zu leistenden Sicherheiten und Vertragsstrafen, zu beinhalten.

Als Basis für die Bestimmung fairer und angemessener Mitnutzungsentgelte sind dabei die Mehrkosten zugrunde zu legen, die dem Infrastrukturanbieter allein durch die Mitnutzung zusätzlich entstehen. Dies stellt klar, dass die ohnehin für die Erstellung seiner Versorgungsnetzinfrastruktur entstandenen Investitionen nicht in das Mitnutzungsentgelt einfließen dürfen. Nur Mehrkosten, die aus der Ermöglichung der Mitnutzung resultieren, sind in die Festlegung der Entgeltuntergrenze einzubeziehen. Die Entgelte nach § 77n Abs. 2 Satz 1 TKG sollen nicht zuvorderst zur Deckung der ursprünglichen Investitionskosten dienen, sondern zunächst ausschließlich die Zusatzkosten decken.[53]

Die Kosten, die für die Errichtung und den Betrieb der Versorgungsinfrastruktur sowieso anfallen, sind bei der Kalkulation des Entgelts nicht zu berücksichtigen. Hierdurch wird das Mitnutzungsentgelt auf ein für Mitnutzer angemessenes Maß begrenzt.[54]

Bei der Bestimmung der zusätzlichen Kosten geht es vor allem um zusätzlich anfallende Instandhaltungs- und Anpassungskosten, ggfls. Kosten für Sicherungsvorkehrungen.

Grundsätzlich wird man daher beim Einbau von Komponenten für das Mobilfunknetz, die im Regelfall nur einen geringen (Begleit-)Aufwand bei Errichtung verursachen und auch anschließend keinen weiteren wesentlichen (Betreuungs- oder Überwachungs-)Aufwand beim Eigentümer erforderlich machen, daher davon ausgehen können, dass Einmalaufwandsentschädigungen angemessen sind.[55]

§ 154 Mitnutzung sonstiger physischer Infrastrukturen

Unter sonstige physische Infrastrukturen fallen nach § 3 Ziff. 54 TKG „entstehende, betriebene oder stillgelegte physische Infrastrukturen einschließlich Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude öffentlicher Stellen oder der Kontrolle dieser unterstehende sonstige physische Infrastrukturen, die in technischer Hinsicht für die Errichtung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite geeignet oder zur Anbindung solcher Zugangspunkte erforderlich sind und bei denen das Recht zur Errichtung oder Stilllegung oder zum Betrieb von der öffentlichen Stelle abgeleitet oder verliehen wird; zu diesen Infrastrukturen gehören insbesondere Straßenmobiliar, öffentliche Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder, Lichtzeichenanlagen, Reklametafeln und Litfaßsäulen, Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe.

§ 154 TKG dient der Umsetzung von Artikel 57 Absatz 4 der Richtlinie 2018/1972/EU. Dabei werden auch sonstige physische Infrastrukturen in die verbindliche Streitbeilegung nach § 147 TKG einbezogen.

Mit der Regelung wird der Katalog der passiven Netzinfrastrukturen, für die eine Mitnutzung beantragt werden kann, noch einmal erweitert und es sind nicht nur solche der öffentlichen Versorgungsnetze i. S. von § 3 Ziff. 43 TKG erfasst. Die Eröffnung der Möglichkeit der Mitnutzung sonstiger physischer Infrastrukturen zur Errichtung oder Anbindung von kleinen Funkzellen soll sich jedoch nicht auf sonstige physische Infrastrukturen beschränken, die allein im öffentlichen Eigentum stehen oder von öffentlichen Stellen betrieben werden. Da eine Vielzahl von geeigneten sonstigen physischen Infrastrukturen in Deutschland entweder in privatem Eigentum stehen oder von Privaten betrieben werden, sollen diese für eine Mitnutzung in Anspruch genommen werden können.[56] Dies trifft beispielsweise teilweise auf Haltestellen, Reklametafeln, Litfaßsäulen und weitere sonstige physische Infrastrukturen zu. Daher besteht nach Ansicht des Gesetzgebers die Notwendigkeit, auch solche Trägerstrukturen in den Anwendungsbereich des § 154 aufzunehmen, die zwar in Privateigentum stehen oder von Privaten betrieben werden, bei denen aber das Recht zu ihrer Errichtung, ihres Betriebs oder ihrer Stilllegung von einer öffentlichen Stelle abgeleitet oder von dieser verliehen wird, etwa im Rahmen von Konzessionsvergaben.[57]

Die Mitnutzung ist dabei so auszugestalten, dass sie nach § 154 Abs. 3 TKG, den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt.

Im Übrigen gelten dieselben Voraussetzungen und Verfahrensregelungen für eine Mitnutzung wie für die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze.

[53] Siehe Begründung der Bundesregierung zum sog. DiginetzG vom 04.04.2016; BT-Drucksache 18/8332 S. 55 (zu § 77n TKG alt); siehe auch Freiburg, Urteil vom 11.12.2019 – 4 K 6764/18, Rn. 24 (Juris).

[54] Wie zuvor, BT-Drucksache 18/8332 S. 56 (zu § 77n TKG alt)

[55] Siehe z. B. § 9 des Mustervertrages „über die Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur gemäß § 77d Telekommunikationsgesetz (TKG)", Anlage E5 der Richtlinie für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes"; Stand Januar 2018 und Erläuterung zu § 5 in der Begleitdokumentation zur Musterrahmenvereinbarung „zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen auf bzw. an Kommunaler Trägerinfrastruktur" abgestimmt zwischen dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und der Telekom Deutschland GmbH

[56] Siehe Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 25.01.2021; BT-Drucksache 19/26108, S. 345, zu § 153 TKG

[57] Wie zuvor

Landesrechtliche Regelungen

Bauordnungsrecht

Neben bundesrechtlichen Regelungen ergeben sich wesentliche baurechtliche Anforderungen an die Errichtung von Mobilfunkanlagen aus den landesrechtlichen Regelungen, insbesondere aus den Landesbauordnungen, soweit deren Anwendungsbereich (siehe Seite 28) eröffnet ist.

Die Bauordnung und -aufsicht ist Aufgabe der Länder. Die Wahrnehmung der Bauaufsicht sowie deren organisatorische Strukturierung ist gemäß den Landesbauordnungen den Landkreisen, kreisfreien Städten sowie größeren und verwaltungstechnisch besonders leistungsfähigen kreisangehörigen Gemeinden übertragen.

Das Bauordnungsrecht gliedert sich in formelles und materielles Bauordnungsrecht.

Formelles Bauordnungsrecht (siehe Seite 27) regelt insbesondere Verfahrensfragen. Bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen ist hierbei von besonderem Interesse, für welche Arten von Mobilfunkanlagen Genehmigungsverfahren durchzuführen sind und welche Verfahrensarten hierfür zur Verfügung stehen.

Materielles Bauordnungsrecht (siehe Seite 29) beinhaltet insbesondere Vorschriften über Anforderungen an bauliche Anlagen, die der Vermeidung von Gefahren und Verunstaltungen sowie der Gewährleistung sozialer und ökologischer Standards für ein gesundes Wohnen und Arbeiten dienen.

Baurechtliche Nebengesetze (siehe Seite 30) beinhalten sowohl formelle als auch materielle Regelungen, die bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen zu berücksichtigen sind. Als Beispiele sind insbesondere die Denkmalschutzgesetze, die Naturschutzgesetze und die Straßengesetze zu nennen.

Im nachfolgenden Text werden ausschließlich die jeweiligen Vorschriften der Musterbauordnung in der Fassung November 2002, zuletzt geändert am 22./23.09.2022 (MBO) zitiert. In der Anlage (siehe Seite 38) werden die wesentlichen Regelungen der Musterbauordnung den Regelungen der einzelnen Landesbauordnungen in einer Synopse gegenübergestellt, um je Bundesland ein leichteres Auffinden der einschlägigen Vorschrift zu ermöglichen.

Anwendbarkeit der Landesbauordnungen auf Mobilfunkanlagen

In § 1 MBO ist der Anwendungsbereich der MBO geregelt. Der Anwendungsbereich ist demnach insbesondere für „bauliche Anlagen“ eröffnet. In den Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 1 MBO wird die „bauliche Anlage“ wie folgt definiert: „Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden (…).“

Ortsfeste Mobilfunkanlagen, die aus einem freistehenden Antennenträger oder aus Antennenträgern auf Dächern inklusive Systemtechnikeinheiten in Schränken oder Containern und weiteren Anlagenbestandteilen bestehen, fallen somit als „bauliche Anlagen“ in den Anwendungsbereich der Landesbauordnungen. Derartige Mobilfunkanlagen werden auch als Makrostandorte bezeichnet.

Neben den beschriebenen Makrostandorten kommen im städtischen Raum zunehmend sogenannte Small Cells zum Einsatz. Diese werden auch als „drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite“ (Art. 2 Ziff. 23 der Richtlinie (EU) 2018/1972) bezeichnet. Diese sind regelmäßig kleinformatiger als Makrostandorte, auch wenn diese von sehr unterschiedlicher Größe und Gestalt sein können. Es kann sich dabei um sehr kleinformatige Anlagen in der Größe eines WLAN-Routers handeln, aber auch um Anlagen, die z. B. aus einem Systemschrank mit Antenne bestehen. Small Cells werden hauptsächlich an Stadtmöbeln (z. B. Litfaßsäulen) oder in bzw. an Gebäuden angebracht. Sie sind häufig optisch kaum wahrnehmbar.

Bei sehr kleinformatigen Small Cells mag es sich wegen fehlender Ortsfestigkeit, Erdgebundenheit und eigener Schwere schon nicht um „bauliche Anlagen“ im Sinne von § 2 Abs. 1 MBO handeln. Diese Frage bedarf aber letztlich keiner Entscheidung, da diese jedenfalls verfahrensfrei errichtet werden können, s. hierzu „Hinweise zur baurechtlichen Beurteilung von Mobilfunkanlagen, beschlossen durch die Bauministerkonferenz am 25.09.2020: „Drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite“ im Sinne des Artikels 57 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Abl. L 321/36 vom 17.12.2018) für die Versorgung durch sog. Small Cells, deren sichtbarer Teil ein Volumen von 30 Litern[58] nicht überschreitet, fallen entweder unter die ausdrücklich formulierten Tatbestände der Verfahrensfreiheit oder sind als andere unbedeutende Anlagen i. S. d. § 61 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. e MBO verfahrensfrei.“ [59]

Neben den ortsfesten Mobilfunkanlagen kommen auch ortsveränderliche Mobilfunkanlagen zum Einsatz, die nur vorübergehend aufgestellt werden. Diese haben eine sehr hohe Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Mobilfunkversorgung insbesondere bei Naturkatastrophen, sonstigen Notfällen und Akutereignissen. Bei diesen kann es sich z. B. um Antennenanlagen auf LKW-Anhängern handeln oder um Maste, die mit dem Erdboden verbunden werden. Ortsveränderliche Mobilfunkanlagen werden beispielsweise dann eingesetzt, wenn eine ortsfeste Mobilfunkanlage kurzfristig ersetzt werden muss (z. B. aufgrund Gebäudesanierung, Gebäudeabriss, Brand, Überschwemmung, Erdrutsch o. ä., bei dem eine ortsfeste Mobilfunkanlage zerstört wurde und/oder ersetzt/versetzt werden muss). In solchen Fällen beträgt die vorübergehende Standdauer häufig bis zu zwei Jahren, bis ein ortsfester Ersatzstandort in Betrieb genommen werden kann. Ortsveränderliche Mobilfunkanlagen werden aber auch eingesetzt, um z. B. bei Volksfesten, Konzerten, Festivals, Messen und Sportereignissen ein über einen begrenzten Zeitraum erhöhtes Telefon- und Datenverkehrsvolumen abwickeln zu können. In diesen Fällen richtet sich die Standdauer nach der Dauer des jeweiligen Ereignisses und wird in der Regel drei Monate nicht überschreiten. Ortsveränderliche Mobilfunkanlagen unterliegen ebenfalls dem Anwendungsbereich der Landesbauordnungen.

Formelles Bauordnungsrecht
Verfahrenspflicht/Verfahrensfreiheit/Verfahrensarten

Grundsatz Verfahrenspflicht § 59 MBO

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedürfen gemäß § 59 MBO der Baugenehmigung, soweit durch §§ 60 bis 62, 76 und 77 nichts anderes bestimmt ist. Dieser Grundsatz findet sich in allen Landesbauordnungen.

MBO – Verfahrensfreie Mobilfunkanlagen

Für die Errichtung von Mobilfunkanlagen ist abweichend vom Grundsatz der Verfahrenspflicht unter bestimmten definierten Voraussetzungen Verfahrensfreiheit geregelt, s. § 61 Abs. 1 Ziff. 4 b und 5 a MBO:

„Verfahrensfrei sind (…)

4 b) Anlagen, die der Telekommunikation (…) dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 1 m²

5 a) unbeschadet der Nummer 4 Buchst. b) Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 m, auf Gebäuden, gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 15 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage.“

Für die Verfahrensfreiheit von Mobilfunkanlagen gemäß MBO sind somit folgende Kriterien von Relevanz:

- Größe/Höhe der Bestandteile der Anlage
- Lage der Mobilfunkanlage (im Außenbereich/im Innenbereich)
- Errichtungsart (Mast/Antennenträger freistehend oder nicht freistehend, d. h. z. B. auf einem Gebäude oder einer baulichen Anlage angebracht)

Die Regelungen zur Verfahrensfreiheit und die maßgeblichen Kriterien hierfür unterscheiden sich in den einzelnen Landesbauordnungen erheblich. Lediglich das Kriterium Größe/Höhe ist in allen Landesbauordnungen zu finden,

[58] Die Volumenangabe von 30 Litern beruht auf der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1070 der Kommission vom 20. Juli 2020 zur Festlegung der Merkmale drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation

[59] Siehe § 61 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe d MBO

mag es auch erhebliche Unterschiede bei den konkreten verfahrensfreien Größen/Höhen geben.

Der kleinste gemeinsame Nenner aller Bundesländer im Hinblick auf die Verfahrensfreiheit liegt bei einer Höhe von bis zu 10 m für Antennenanlagen/Maste inkl. zugehöriger Versorgungseinheiten bis 10 m³ Bruttorauminhalt inkl. Parabolantennen bis 1,2 m Durchmesser sowie für sonstige Telekommunikationsanlagen bis zu einer Größe von 10 m² Bruttogrundfläche und 4 m Höhe. Diese sind in allen Bundesländern ausnahmslos immer verfahrensfrei.

Die verfahrensfreien Höhen von Antennenanlagen haben in den verschiedenen Landesbauordnungen eine Bandbreite von 10 m bis 50 m. Die verfahrensfreien Größen zugehöriger Versorgungseinheiten reichen von 10 m³ bis 30 m³ Bruttorauminhalt. Die verfahrensfreien Größen von (sonstigen) Anlagen, die der Telekommunikation dienen, reichen von 10 m² Bruttogrundfläche und 5 m Höhe bis 20 m² Bruttogrundfläche und 5 m Höhe bzw. von 50 m³ bis 100 m³ Bruttorauminhalt. Die Details der landesrechtlichen Regelungen können der anliegenden Synopse (siehe Seite 38 ff.) entnommen werden.

Bei Anlagen auf Gebäuden wird die verfahrensfreie Höhe ausdrücklich ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut gemessen (auch wenn die Anlage unterhalb der Dachhaut angebracht ist, z. B. im Dachstuhl verankert). Es kommt also nicht auf die Höhe über der Geländeoberfläche oder auf die gesamte Eigenhöhe der Antennenanlage an. Dies ist dem Text der meisten Landesbauordnungen explizit zu entnehmen. Fehlt eine ausdrückliche Regelung der Bemessungsgrundlage in einer Landesbauordnung, gilt aufgrund der Rechtsprechung der Obergerichte das Entsprechende.[60]

Werden Mobilfunkanlagen auf Gebäuden oder baulichen Anlagen errichtet, so ist nicht nur die Errichtung der Mobilfunkanlage unter den oben erwähnten Voraussetzungen verfahrensfrei. Auch eine mit der Errichtung der Mobilfunkanlage einhergehende Nutzungsänderung oder Änderung der äußeren Gestalt des Gebäudes oder der baulichen Anlage, auf der die Mobilfunkanlage angebracht wird, ist verfahrensfrei.

Werden an baugenehmigungspflichtigen Mobilfunkanlagen Einzelantennen gegen Antennen vergleichbarer Größe ausgetauscht, kann man regelmäßig davon ausgehen, dass es sich um unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen i. S. d. § 61 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. d MBO handelt und der Austausch ebenfalls verfahrensfrei ist.

Ortsveränderliche Mobilfunkanlagen, die geeignet sind, an wechselnden Orten wiederholt aufgestellt und wieder abgebaut/zerlegt bzw. schlicht weggefahren zu werden, gelten allenfalls dann als „Fliegender Bau", soweit die Aufstelldauer einen Zeitraum von drei Monaten zzgl. einer etwaigen möglichen Verlängerung um bis zu weitere drei Monate nicht überschreitet. Ortsveränderliche Mobilfunkanlagen bedürfen als „Fliegender Bau" vor ihrer erstmaligen Aufstellung einer Ausführungsgenehmigung (§ 76 Abs. 2 MBO). Fliegende Bauten bedürfen keiner Baugenehmigung. Deren Aufstellung ist der Bauaufsichtsbehörde lediglich unter Vorlage des Prüfbuchs anzuzeigen (§ 76 Abs. 7 MBO).

Bei längerer Aufstellung als sechs Monate handelt es sich bei ortsveränderlichen Mobilfunkanlagen nicht mehr um einen „Fliegenden Bau", sodass auf diese grundsätzlich dieselben Regelungen zur Verfahrenspflicht bzw. Verfahrensfreiheit wie bei ortsfesten Mobilfunkanlagen Anwendung finden und diese daher aufgrund ihrer Höhe meist baugenehmigungspflichtig sind. In einigen Bundesländern wurden Sonderregelungen eingeführt, die eine Verfahrensfreiheit für ortsveränderliche Mobilfunkanlagen mit einer längeren Aufstelldauer vorsehen. Diese Sonderregelungen variieren erheblich und unterscheiden sich nicht nur im Hinblick auf die Aufstelldauer, sondern auch hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale. Details der landesrechtlichen Regelungen können der anliegenden Synopse (siehe Seite 38 ff.) entnommen werden.

Verfahrensart: Genehmigungsfreistellung, reguläres oder vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

Für Mobilfunkanlagen kommen statt eines regulären Baugenehmigungsverfahrens die Genehmigungsfreistellung nach § 62 MBO oder das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63 MBO in Betracht, soweit es sich nicht um Sonderbauten handelt.

Ist die Anlage einschließlich Mast höher als 30 m, handelt es sich nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 MBO um einen Sonderbau, für den ein reguläres Baugenehmigungsverfahren nach § 64 MBO durchzuführen ist. (Sonderregelung in Nordrhein-Westfalen: Verfahrensfreie Maste und Antennenanlagen gelten ausdrücklich nicht als Sonderbau. Diese Regelung ergänzt die Verfahrensfreistellungsregelungen für Mobilfunkanlagen, die in Nordrhein-Westfalen unter bestimmten Bedingungen bis zu 50 m Höhe verfahrensfrei sind, Details s. anliegende Synopse).

[60] Siehe für Baden-Württemberg z. B. VGH Baden-Württemberg, 27.06.1990 – 3 S 2655/89

Exkurs
Dagegen sind Mobilfunkanlagen keine Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 20 MBO. Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV kann von einer erhöhten Gesundheitsgefahr nicht ausgegangen werden, da diese gerade sicherstellen, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist.[61]

Es kann deshalb bei Mobilfunkanlagen keine „vergleichbare Gefahr" wie in den in § 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 19 MBO geregelten Tatbeständen angenommen werden.

Aufgrund der Tatsache, dass freistehende verfahrenspflichtige Mobilfunkanlagen häufig eine Höhe von 30 m oder höher aufweisen und es sich bei diesen daher um Sonderbauten handelt, ist in aller Regel ein reguläres Baugenehmigungsverfahren durchzuführen. Dasselbe gilt für verfahrenspflichtige Mobilfunkanlagen auf Gebäuden. Überschreitet eine Mobilfunkanlage auf einem Gebäude die verfahrensfreie Höhe, so wird es sich bei dem Trägergebäude in aller Regel um ein höheres Gebäude oder Hochhaus handeln, das seinerseits meist in die Kategorie des Sonderbaus fallen wird. In der Praxis gibt es für die Genehmigungsfreistellung nach § 62 MBO und das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63 MBO bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen daher kaum Anwendungsfälle.

Materielles Bauordnungsrecht

Unabhängig davon, ob eine Mobilfunkanlage als bauliche Anlage im Einzelfall verfahrensfrei ist oder nicht (s. o.), so unterliegt sie immer den materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechts. Es sollen im Folgenden die wesentlichen materiellen Vorschriften der Landesbauordnungen betrachtet werden.

Abstandsflächen

In diesem Absatz werden die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen behandelt. Diese sind nicht zu verwechseln mit den immissionsschutzrechtlichen Sicherheitsabständen von Mobilfunkanlagen, die an anderer Stelle (siehe Seite 10) behandelt werden. Sinn und Zweck der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenregelungen ist es, die Belichtung und Belüftung der Grundstücke und Gebäude sicherzustellen und den Wohnfrieden (Sozialabstand) zu wahren.

Grundsatz: Gemäß § 6 MBO und den entsprechenden Regelungen in den Landesbauordnungen sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Dies gilt entsprechend für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen. Die Abstandsflächen müssen grundsätzlich auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen sich jedoch auf öffentliche Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen erstrecken, jedoch nur bis zu deren Mitte. Abstandsflächen dürfen sich nur dann ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden (z. B. durch Baulast oder beschränkt persönliche Dienstbarkeit).

Nachdem Mobilfunkanlagen bauliche Anlagen darstellen und keine Gebäude sind, müssen sie nur und insoweit Abstandsflächen einhalten, als von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 MBO).

Wann von Mobilfunkanlagen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, hängt davon ab, ob die Anlage oder ihre Nutzung die Belichtung und Belüftung der Nachbargebäude oder den Wohnfrieden wie ein Gebäude beeinträchtigen kann. Für diese Beurteilung ist vorrangig die Größe der Anlage maßgeblich. Wenn der Mast im Grundriss nur so geringe Dimensionen aufweist, dass er eher wie ein einzelner Pfosten oder Pfahl in Erscheinung tritt, wird die gebäudegleiche Wirkung zu verneinen sein.[62] Ab welchem Durchmesser ein Mast eine gebäudegleiche Wirkung hervorruft, wird von der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sehr unterschiedlich beurteilt. Eine einheitliche Auffassung hierzu besteht nicht.

Unterschiedlich beurteilt wird auch die Frage, ob bei einem abstandsflächenrelevanten, sich nach oben verjüngendem Mast nur der Teil des Mastes abstandsflächenpflichtig ist, der einen entsprechenden Durchmesser aufweist.[63]

[61] Vgl. Nr. 1.2.1 und 1.2.4, BayVGH, 31.01.2001 – 14 ZS 00.3418
[62] Siehe z. B. OVG Schleswig-Holstein, 29.08.1995 – 1 L 132/94, BayVGH, 13.03.1990 – 2 CS 90.532
[63] Dafür: BayVGH, 23.08.2016 – 15 ZB 15.2668, ablehnend: OVG Thüringen, 11.09.2019 – 1 KO 597/17)

Verfahrensfreien Mobilfunkanlagen auf Gebäuden fehlt regelmäßig die gebäudegleiche Wirkung. Bei freistehenden Masten ist es eine Frage des Einzelfalls.

Zugehörige Versorgungseinheiten haben aufgrund ihrer üblichen Dimensionen regelmäßig ebenfalls keine gebäudegleiche Wirkung i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 2 MBO, die die Einhaltung von Abstandsflächen erfordern würde. Im Einzelfall mag es hiervon Ausnahmen geben, z. B. wenn mehrere Versorgungseinheiten von mehreren Mobilfunkbetreibern in einer größeren von Menschen betretbaren gebäudegleichen Einhausung (Container/Technikgebäude) mit mehreren Metern Länge und Breite untergebracht werden.

Soweit im Einzelfall eine Mobilfunkanlage gebäudegleiche Wirkung entfaltet, muss sie Abstandsflächen einhalten. Die Tiefe der Abstandsfläche richtet sich nach der Höhe der Mobilfunkanlage („H“) und beträgt in fast allen Bundesländern regelmäßig 0,4 H. Bei einer Masthöhe von 40 m wäre die Regel-Abstandsfläche somit 16 m. Alle Bundesländer sehen in bestimmten Baugebieten geringere Abstandsflächen als 0,4 H vor. Die Regelungen hierzu sind uneinheitlich.

In einigen Bundesländern wurden im Abstandsflächenrecht Sonderregelungen für Mobilfunkanlagen eingeführt, die dem Umstand Rechnung tragen, dass Mobilfunkanlagen regelmäßig wegen fehlender Breite/Flächigkeit keine negativen Auswirkungen auf die Belichtung und Belüftung der Grundstücke haben und im Übrigen nicht geeignet sind, den Wohnfrieden zu stören, da sich auf/an diesen grundsätzlich keine Personen aufhalten, außer in seltenen Fällen zur Wartung/Reparatur. Diese Sonderregelungen beinhalten eine Verringerung oder ein Entfallen der Abstandsflächen unter bestimmten näher geregelten Tatbestandsvoraussetzungen.
Die Details der Abstandsflächenregelungen können den einzelnen Landesbauordnungen entnommen werden (siehe Seite 48 ff.).

Standsicherheit
Mobilfunkanlagen müssen – wie alle baulichen Anlagen – im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein und dürfen die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährden (§ 12 MBO).

Bei nicht verfahrensfreien Mobilfunksendeanlagen mit Masten ist ein Standsicherheitsnachweis für den konkreten Standort erforderlich, soweit nicht eine Typenprüfung i. S. d. § 66 Abs. 4 MBO vorhanden ist (daneben sind ggf. nicht erfasste Besonderheiten des jeweiligen Standorts zu berücksichtigen). Ist die Anlage insgesamt höher als 10 m, kann der Standsicherheitsnachweis nach Maßgabe des § 66 Abs. 3 Satz 1 MBO zu prüfen sein.

Die landesrechtlichen Regelungen zur Verfahrensfreiheit beinhalten teils besondere Anforderungen an den Standsicherheitsnachweis verfahrensfreier Mobilfunkanlagen (siehe Seite 38 ff.).

Baurechtliche Nebengesetze
Unabhängig davon, ob eine Mobilfunkanlage als bauliche Anlage im Einzelfall bauordnungsrechtlich verfahrensfrei ist oder nicht, so unterliegt sie immer den formellen und materiellen Anforderungen der im Einzelfall einschlägigen baurechtlichen Nebengesetze.

Entsprechend den Vorgaben aller Landesbauordnungen sind Baugenehmigungen dann zu erteilen, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 72 Abs. 1 MBO).

Bei baugenehmigungspflichtigen Mobilfunkanlagen beteiligt die Baugenehmigungsbehörde die zuständigen Fachbehörden im Baugenehmigungsverfahren, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, s. § 69 Abs. 1 MBO.

Im Übrigen, sowie bei verfahrensfreien Mobilfunkanlagen hat der Bauherr die formellen und materiellen Vorschriften der Nebengesetze einzuhalten und – soweit gesetzlich vorgesehen – isolierte Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden einzuholen.

Es sollen im Folgenden die wichtigsten baurechtlichen Nebengesetze beleuchtet werden, die bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen relevant sein können:

Denkmalschutz
Denkmalschutzrechtliche Anforderungen sind insbesondere dann zu beachten, wenn Mobilfunkanlagen auf/an/in denkmalgeschützten Gebäuden errichtet werden sollen, aber auch dann, wenn sie in der Nähe von denkmalgeschützten Gebäuden errichtet werden sollen, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines Denkmals auswirken kann.

Denkmalgeschützt ist ein Gebäude dann, wenn es entweder in eine Denkmalliste aufgenommen worden ist oder aber bereits auf Grundlage gesetzlicher Definitionen die Denkmaleigenschaft besitzt.

Da Denkmalschutzrecht Landesrecht ist, sind hierbei die unterschiedlichen landesrechtlichen Vorgaben zu beachten. Sämtliche Denkmalschutzgesetze sehen vor, dass die Beseitigung, Veränderung oder Verbringung von Denkmälern an einen anderen Ort erlaubnispflichtig sind.

In der Regel bedarf es daher einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis, wenn eine Mobilfunkanlage in, auf oder an

einem denkmalgeschützten Gebäude errichtet wird, da dies regelmäßig den Tatbestand des Veränderns erfüllt.

Im Übrigen sind die Landesdenkmalschutzgesetze sehr unterschiedlich ausgestaltet, insbesondere was die formellen Anforderungen und Erlaubnistatbestände anbelangt.

Im Einzelfall ist immer anhand der landesrechtlichen Vorschriften gesondert zu prüfen, ob zum einen die geplante Mobilfunkanlage ein Baudenkmal oder seine nähere Umgebung beeinflusst und zum anderen, ob neben dem Baugenehmigungsverfahren ein gesondertes denkmalrechtliches Verfahren durchzuführen ist oder nicht.

In den meisten Ländern wird die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis durch die Baugenehmigung ersetzt.

Auch in den Fällen, in denen die Errichtung einer Mobilfunkanlage keiner Baugenehmigung bedarf, muss immer ein isoliertes denkmalschutzrechtliches Verfahren durchgeführt werden.

Naturschutz
Insbesondere bei Mobilfunkstandorten im Außenbereich sind neben den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften naturschutzrechtliche Vorgaben zu beachten. Neben dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten zusätzlich die Naturschutzgesetze der Länder.

In § 13 BNatSchG ist der allgemeine Grundsatz formuliert, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft primär zu vermeiden und unvermeidliche erhebliche Beeinträchtigungen zu kompensieren sind.

Gemäß § 14 BNatSchG stellen insbesondere Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Die Errichtung einer Mobilfunkanlage im Außenbereich wird somit regelmäßig einen Eingriff darstellen. Ob der Eingriff „erheblich“ ist und wodurch der Eingriff zu kompensieren ist, obliegt einer Einzelfallbetrachtung und Beurteilung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Hierbei werden insbesondere die Größe der Mobilfunkanlage, das mit der Errichtung einhergehende Maß der Bodenversiegelung und etwaiger Rodungen/Waldumwandlungen sowie die Schutzbedürftigkeit und Schutzkategorie des Gebiets maßgeblich sein. Befindet sich der Standort in einer Waldfläche, so greift zusätzlich das Landesforst- bzw. -waldgesetz und die zuständige Forstbehörde muss eingeschaltet werden. Als Kompensationsmaßnahmen kommen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder Geldzahlungen in Betracht.

Das Naturschutzrecht kennt unterschiedliche Qualitäten von Schutzgebieten, z. B.: Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks oder geschützte Landschaftsbestandteile. In den ausgewiesenen Schutzgebieten sind jeweils die Handlungen und Maßnahmen verboten, die der jeweiligen Schutzwürdigkeit zuwiderlaufen können und die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Neben der Entscheidung über die Zulassung eines Eingriffs können im Einzelfall weitere Entscheidungen der Naturschutzbehörden insbesondere in Bezug auf den Artenschutz (§ 39, §§ 44 ff BNatSchG) und den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff BNatSchG) erforderlich sein.

Befreiungen von den Geboten und Verboten der Naturschutzgesetze und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen können auf Antrag erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte oder zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Entsprechende Regelungen finden sich in den Landesnaturschutzgesetzen.

Ist eine Mobilfunkanlage baugenehmigungspflichtig, so ergeht die Entscheidung über die Zulassung eines Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde, s. § 17 Abs. 1 BNatSchG.

Stellt die Errichtung einer verfahrensfreien Mobilfunkanlage einen Eingriff in Natur- und Landschaft dar, so ist durch den Bauherrn eine isolierte Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, s. § 17 Abs. 3 BNatSchG.

Straßenrecht

Bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen entlang von Straßen sind insbesondere die straßenrechtlichen Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungen zu beachten.

Anbauverbotszonen

In den Anbauverbotszonen ist die Errichtung von baulichen Anlagen und somit auch von Mobilfunkanlagen grundsätzlich unzulässig.

Das Bundesfernstraßengesetz sieht keine Anbauverbotszonen für Mobilfunkanlagen entlang der Bundesautobahnen und Bundesstraßen vor. In § 9 Abs. 1 Satz 3 BFStrG ist eine ausdrückliche Ausnahme von den Anbauverbotszonen für „technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind", geregelt.[64]

Die Straßengesetze mancher Länder beinhalten dementsprechende Ausnahmeregelungen, die die Errichtung von Mobilfunkanlagen entlang von Land- und Kreisstraßen innerhalb von Anbauverbotszonen zulassen. In manchen Ländern gelten die Anbauverbotszonen aber auch für Mobilfunkanlagen (Details der landesrechtlichen Regelungen siehe Synopse Seite 52 f.). In den Anbauverbotszonen dürfen Mobilfunkanlagen grundsätzlich nicht errichtet werden, sofern im Einzelfall nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen, die nur erteilt werden kann, wenn Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch den Anbau nicht beeinträchtigt werden.

Anbaubeschränkungszonen

In den Anbaubeschränkungszonen bedürfen Mobilfunkanlagen immer einer straßenrechtlichen Genehmigung, die ebenfalls nur erteilt werden kann, wenn Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Nach § 9 Abs. 2 FStrG bedarf eine Baugenehmigung für die Errichtung baulicher Anlagen im Abstand bis zu 100 m längs der Bundesautobahnen und im Abstand bis zu 40 m längs der Bundesstraßen der Zustimmung der zuständigen Straßenbehörde.

Für Landes- und Kreisstraßen sowie teils für Radschnellverbindungen enthalten die Landesstraßengesetze in der Regel entsprechende Anbaubeschränkungsregelungen. Die Anbaubeschränkungszonen sind allerdings kleiner und liegen zwischen 15 m und 40 m. Die Details der landesrechtlichen Vorschriften sind der Anlage (siehe Seite 52 f.) zu entnehmen.

Bei baugenehmigungspflichtigen Mobilfunkanlagen beteiligt die Bauaufsichtsbehörde die Straßenbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Bedarf eine Mobilfunkanlage keiner Baugenehmigung, so ist vom Bauherrn eine isolierte straßenrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Verhältnis Telekommunikationsrecht zum Straßen- und Wegerecht

Grundsätzlich handelt es sich bei der Errichtung und dem Betrieb von Mobilfunkstandorten im öffentlichen Straßenraum um sog. „Sondernutzung", die nach den jeweiligen Straßen- und Wegegesetzen der Bundesländer einer besonderen Erlaubnis bedürfen würde (vgl. etwa § 18 StrWG NRW oder Art. 18 BayStrWG). Der Konjunktiv wurde hier bewusst gewählt, da für öffentlich gewidmete Flächen, für welche ein (Mit)Nutzungsrecht nach dem TKG besteht, hiervon eine Ausnahme zu machen ist. Eine solche Nutzungsberechtigung ergibt sich für die Mobilfunkanbieter aus § 125 Abs. 1 und Abs. 2 TKG als Eigentümer und Betreiber von öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien. Voraussetzung ist, dass der Widmungszweck der Verkehrswege nicht „dauernd beschränkt" – im Sinne eines erheblichen und andauernden Eingriffs in den Verkehrsweg bzw. die Verkehrssicherheit – wird (s. o.).

Eine bloße Beeinträchtigung in Form einer Minderung der Leichtigkeit des Verkehrs steht der Benutzung des Verkehrsweges also nicht entgegen. Schaltkästen oder Telefonkabinen innerhalb des Verkehrsraums, am Rande des Gehwegs oder zwischen Fahrbahnen sind daher grundsätzlich zulässig. Ebenso von der Nutzungsberechtigung gedeckt sind nur vorübergehende Beschränkungen der Verkehrsbelange, wie etwa bei Arbeiten zur Herstellung, Wartung oder Reparatur einer Telekommunikationslinie.

Daraus folgt mithin eine generelle Zulässigkeit und Unentgeltlichkeit der Errichtung bzw. des Betriebs von Telekommunikationslinien in diesem Maß. Insoweit handelt es sich gerade nicht um „Sondernutzung" iSd Straßen- und Wegegesetze der Länder, sodass hierfür eine Genehmigung nicht erforderlich ist und auch weder eine Sondernutzungsgebühr noch ein zivilrechtliches Nutzungsentgelt an die Gemeinde oder den Eigentümer der Straßenfläche zu entrichten ist. Das unentgeltliche Nutzungsrecht gilt umfassend auch während des Baus von öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien. Denn die Zielsetzung der Vorschrift ist es, die Möglichkeit der Benutzung der öffentlichen Verkehrswege zum Zwecke der Verlegung neuer Telekommunikationslinien in jeder Hinsicht sicherzustellen. Dieses Ziel würde unterlaufen, wären etwa nach landesrechtlichem Wegerecht für die Verlegung der Telekommunikationslinien zusätzliche (gebührenpflichtige) Sondernutzungsgenehmigungen erforderlich. Lediglich die Erhebung kostendeckender Verwaltungsgebühren für sonstige im Einzelfall ggf. erforderliche Amtshandlungen in Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Straßenraums ist zulässig.

Sonstige Gesetze

Neben den o. g. baurechtlichen Nebengesetzen gibt es noch zahlreiche weitere: Im Zusammenhang mit der Errichtung von Mobilfunkanlagen sind insbesondere das Luftverkehrsgesetz, die Waldgesetze und die Wassergesetze der Länder hervorzuheben.

Aufgrund der Höhe von Mobilfunkanlagen bedürfen diese in bestimmten Abständen im Umfeld von Flughäfen, Start- und Landebahnen einer Genehmigung gemäß §§ 12 ff. LuftverkehrsG. Waldrechtliche Genehmigungserfordernisse können insbesondere bestehen, wenn eine Mobilfunkanlage im Wald errichtet wird und Teilflächen hierfür gerodet werden müssen. Wasserrechtliche Genehmigungen können z. B. für die Bauwasserhaltung bei der Errichtung von Mastfundamenten erforderlich sein oder beim Bauen in Wasserschutzgebieten.

Besonderes Städtebaurecht § 144 BauGB und § 172 BauGB

[64] Achtes Gesetz zur Änderung des Bundesstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 29. Juni 2020, BGBl. I S. 1528

Ortsrechtliche Regelungen

Widerspricht eine Mobilfunkanlage einer örtlichen Bauvorschrift i. S. d. § 86 MBO, ist bei verfahrensfreien Mobilfunkanlagen eine isolierte Abweichung erforderlich, die durch die Gemeinde erteilt wird (§ 67 Abs. 2, 3 MBO). Bei baugenehmigungsbedürftigen Anlagen wird die Abweichung durch die Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren erteilt.

Abhängig von ihrem Umfang im Einzelfall kann die im Zuge des Ausbaus der Mobilfunknetze erforderliche Installation von Mobilfunkanlagen diversen baurechtlichen Anforderungen unterliegen, welche auf Grundlage der entsprechenden verfassungsrechtlichen Gesetzgebungskompetenz zum einen auf bauplanungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes – gemäß Baugesetzbuch (BauGB) – sowie bauordnungsrechtlichen Bestimmungen der Länder – gemäß den jeweiligen Landesbauordnungen – beruhen.

Neben diversen materiellen Anforderungen an Bauvorhaben sowie formellen Anforderungen an deren Umsetzung enthalten die Bestimmungen Ermächtigungsnormen, die es dem jeweiligen Normadressaten ermöglichen, die bauliche Entwicklung bestimmter Gebiete auf Grundlage zu erlassender Satzungen bewusst und zielgerichtet zu den in der jeweiligen Ermächtigungsnorm vorgegebenen Zwecken zu beeinflussen.

Während das bauplanerische Instrument des Bebauungsplans aufgrund seiner regelmäßigen Nutzung allgemein bekannt ist, existieren weitere Satzungsermächtigungen, die der Gemeinde spezifische Möglichkeiten zur Beeinflussung von Plangebieten bieten.

Zwei solche Satzungsermächtigungen werden nachfolgend unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf den Mobilfunkausbau vorgestellt.

Erhaltungssatzung

Die Ermächtigung der Gemeinde zum Erlass von Erhaltungssatzungen ist in § 172 Abs. 1 BauGB geregelt. Vorliegend von besonderer Relevanz ist die in § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB normierte Variante, welche es der Gemeinde ermöglicht, Erhaltungssatzungen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt zu erlassen. Ziel ist hier mithin die Sicherung eines status quo an spezifischer städtebaulicher Besonderheit.

Rechtsfolge einer Erhaltungssatzung ist, dass Vorhaben im jeweiligen Plangebiet zwingend der Genehmigung der Gemeinde bedürfen; dies gilt auch dann, wenn die betreffenden Vorhaben nach Landesrecht grundsätzlich genehmigungsfrei sind. Sofern Vorhaben die Erhaltungsgründe beeinträchtigen, darf die Genehmigung verweigert werden.

Erhaltungsgründe im vorgenannten Sinne können hierbei ausschließlich die in § 172 Abs. 3 BauGB aufgeführten Gründe sein. Namentlich muss die Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägen oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sein. Maßgebend ist somit nicht die Anlage in isolierter Betrachtung, sondern immer die ihr unter Berücksichtigung ihres Umfelds im Plangebiet zukommende städtebauliche Funktion, welche gegenüber beeinträchtigenden Vorhaben geschützt werden soll. Wird die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch das Vorhaben beeinträchtigt, darf die Genehmigung versagt werden.

BEI BAUGENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGEN ANLAGEN WIRD DIE ABWEICHUNG DURCH DIE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN ERTEILT.

Relevanz für den Mobilfunkausbau kommt Erhaltungssatzungen somit für Standorte zu, bei denen die Installation einer Mobilfunkanlage (z. B. Dachantenne) in ihrer konkreten Ausführung einen erheblichen Einfluss auf die städtebauliche Gestalt des Gebiets haben kann.

Gestaltungssatzung

Die Ermächtigung zum Erlass von Gestaltungssatzungen findet sich in sämtlichen Landesbauordnungen.[65] Anders als Erhaltungssatzungen dienen sie ihrer Intention nach nicht der Sicherung des bestehenden Zustands, sondern vielmehr der Fortentwicklung eines Plangebiets durch Festsetzung besonderer Anforderungen an die äußere Gestaltung. Die festzusetzenden Anforderungen müssen hierbei solche bauordnungsrechtlicher Art sein; bodenrechtliche Anforderungen könnten demgegenüber nicht wirksam festgesetzt werden. In jedem Fall müssen mit einer Baugestaltungssatzung konkrete baugestalterische Absichten verfolgt werden. Diese müssen in der Satzung auch hinreichend dargelegt werden.

Im Hinblick auf den Mobilfunkausbau können Gemeinden mit einer Gestaltungssatzung etwa regeln, unter welchen gestalterischen Voraussetzungen die Dachinstallation von Mobilfunkantennen innerhalb des Plangebiets zulässig sind.

Mobilfunkausbau

Die Instrumente Erhaltungs- und Gestaltungssatzung geben den Gemeinden wichtige Mittel an die Hand, um die zukünftige Entwicklung von Gebieten spezifisch zu beeinflussen.

Soweit der Einsatz dieser Mittel zu einer (mittelbaren) Beeinflussung des Mobilfunkausbaus führen kann, sollte Berücksichtigung finden, dass die Schaffung einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung gleichsam im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 87 f. des Grundgesetzes). Überdies nimmt dieses Interesse aufgrund der stetigen Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten sowie Steigerung des Nutzungsumfangs kontinuierlich zu. Es bedarf beim Erlass der Satzungen somit einer Verhältnismäßigkeitsabwägung, die diese Interessen im Falle ihrer Kollision in einen möglichst angemessenen Ausgleich bringt.

Namentlich sollten die mit einer Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung verfolgten Ziele nicht dazu führen, dass der Ausbau von Mobilfunkanliegen im Plangebiet unverhältnismäßig erschwert wird. Allzu enge gemeindliche Festsetzungen können zur Folge haben, dass mangels effektiver Standortwahl eine ungleich größere Anzahl an Standorten in Anspruch genommen werden muss. Dies sollte möglichst vermieden werden. Satzungen, die einem (faktischen) Verbot von Mobilfunkanlagen gleichkommen, dürften bereits gegen das verwaltungsrechtliche Übermaßverbot verstoßen.

Wird von den Satzungsermächtigungen zweckmäßig Gebrauch gemacht, kann unter Berücksichtigung der Normziele „Bewahrung städtebaulicher Eigenarten“ respektive „Umsetzung baugestalterischer Absichten“ die Attraktivität der Plangebiete erhalten und konzeptuell gesteigert werden, ohne dass der technologische Fortschritt auf diesem Wege gehemmt wird.

[65] Beispielhaft: Art. 81 BayBO, § 74 LBO BW, § 91 HBO, § 89 BauO NRW, § 88 LBauO RP

3. BETRIEB EINER MOBILFUNKANLAGE

Immissionsschutzrecht

Bundes-Immissionsschutzgesetz
Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde Anfang der 1970er-Jahre erlassen und war an europäischen Bestrebungen zur Luftreinhaltung ausgerichtet. Die Schaffung eines bundeseinheitlichen Regelwerks stützte sich dabei auf die in Art. 74 Nr. 24 GG verankerte konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes u. a. bei Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung.

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nach § 1 BImSchG u. a. der auch vorbeugende Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Neben Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen enthält das Gesetz Regelungen zur Errichtung, Betrieb und Beschaffenheit von Anlagen sowie zur Überwachung und Verbesserung der Luftqualität und Luftreinhaltung.

Paragraf 48 a des BImSchG enthält eine Ermächtigung, aufgrund derer die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates, Verordnungen zu Erreichung der oben genannten Ziele des § 1 BImSchG erlassen kann.

26. Bundes-Immissionsschutzverordnung
Zur Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben des BImSchG hat der Gesetzgeber mittlerweile mehr als vierzig Verordnungen (BImschV) erlassen. In der 26. BImSchV aus dem Jahr 1996 werden die Errichtung und der Betrieb von Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen sowie der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft u. a. gegen elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder geregelt. Insbesondere werden dabei Grenzwerte festgelegt, welche auf Empfehlungen der „Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung“ (ICNIRP) und der Strahlenschutzkommission (SSK) beruhen. Diese wurden mit dem Ziel entwickelt, vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken zu schützen.

Die Verordnung gilt für ortsfeste Anlagen, die elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 9 Kilohertz bis 300 Gigahertz erzeugen.

Um einen einheitlichen Vollzug durch die Behörden zu erreichen, hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder veröffentlicht.

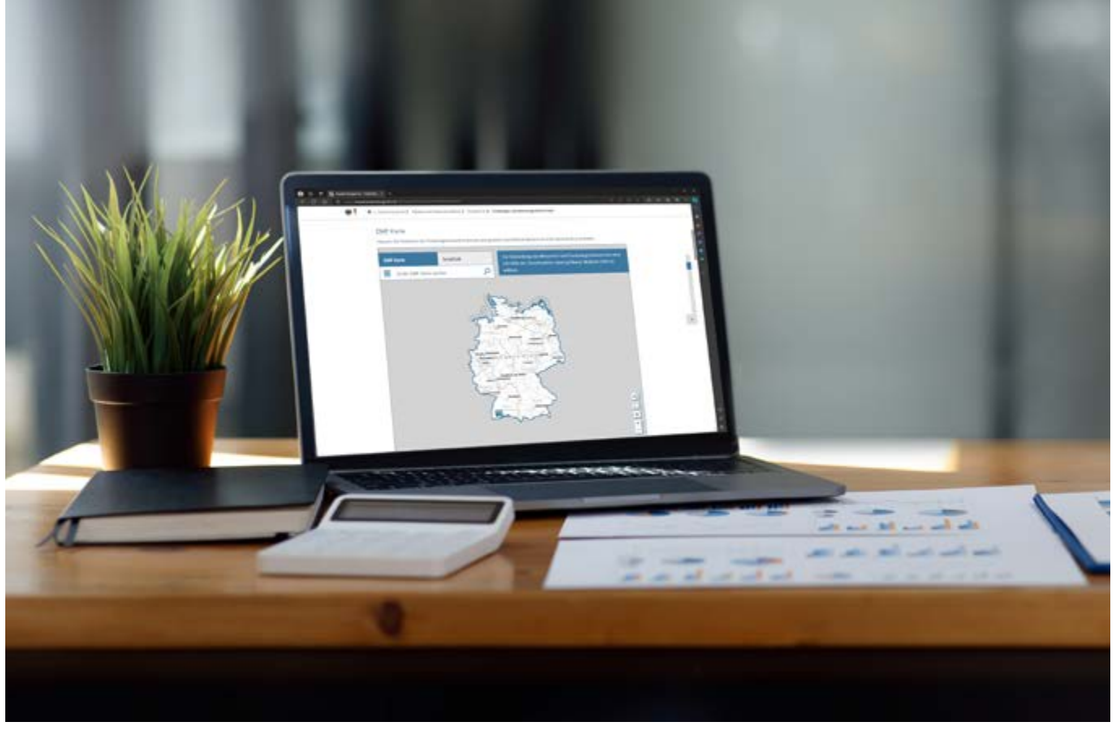

Die Mobilfunknetzbetreiber nutzen für ihre Mobilfunkdienste (GSM, UMTS, LTE und 5G) unterschiedliche Frequenzbereiche. Da der menschliche Körper hochfrequente elektromagnetische Felder in Abhängigkeit von der Frequenz in unterschiedlichem Maße aufnimmt, sind die Grenzwerte in der 26. BImSchV frequenzabhängig ausgestaltet.

Wenn, wie heute bei vielen Mobilfunksendeanlagen üblich, mehrere Dienste angeboten und Frequenzen genutzt werden, müssen die gesamten Immissionen gemeinsam bewertet werden. Nicht unter die Regelung der 26. BImSchV fallen mobile Endgeräte.

Verordnung zum Nachweis der Begrenzung elektromagnetischer Felder
Die Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder oder kurz BEMFV ist eine bundesdeutsche Verordnung und regelt Details zum Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie zur Amateurfunkverordnung. Die erste BEMFV trat am 28. August 2002 in Kraft und löste die Verfügung 306/1997 der RegTP (heute BNetzA) ab.

Die BEMFV findet Anwendung bei allen ortsfesten Funkanlagen, deren Sendeleistung mindesten 10 W EIRP (äquivalente isotrope Strahlungsleistung) beträgt. Solche Funkanlagen müssen von der BNetzA genehmigt werden, bevor sie in Betrieb genommen werden dürfen. Der Antragsteller übermittelt alle geplanten Funkparameter an die BNetzA. Die BNetzA prüft, ob die Grenzwerte der 26. BImSchV an der Grenze des kontrollierbaren Bereichs unter allen Betriebszuständen eingehalten werden. Als Grenze des kontrollierbaren Bereichs wird z. B. ein Gebäudedach verstanden, wenn der Zugang zum Dach verschlossen, d. h. kontrolliert ist. Ist die Einhaltung der Grenzwerte gegeben, so erteilt die BNetzA eine Standortbescheinigung. Dabei werden alle Funksysteme unter maximaler Anlagenauslastung betrachtet und umliegende Funkanlagen berücksichtigt. Liegt eine Standortbescheinigung vor, kann der Betreiber die Anlage in Betrieb nehmen. Er hat die BNetzA zwei Wochen vor der Inbetriebnahme mittels Inbetriebnahmeanzeige vorab in Kenntnis zu setzen. Anlagen, deren Inbetriebnahmeanzeige vorliegt, werden anschließend in der EMF-Datenbank der BNetzA veröffentlicht (*https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/TK/Funktechnik/EMF/start.html*).

Im Mobilfunknetz wird zwischen Makrostandorten und Kleinzellen unterschieden. Makrostandorte haben in der Regel immer mehr als 10 W EIRP, d. h. diese unterliegen der BEMFV und benötigen für den Betrieb eine Standortbescheinigung. Die meisten Kleinzellen arbeiten mit weniger als 10 W EIRP. Diese benötigen dann keine Standortbescheinigung, werden aber als Kleinzelle an die BNetzA gemeldet, um dann auch in der EMF-Datenbank angezeigt zu werden.

4. SYNOPSE: REGELUNGEN DER BUNDESLÄNDER

Da die Landesbauordnungen regelmäßig geändert werden, hier der Link zu der aktuellsten Online-Version der Synopse

Bundesland	Fundstelle LBO	Verfahrensfrei sind ...	verfahrensfreie Masthöhe	verfahrensfreier Rauminhalt „zugehöriger" Versorgungs-einheiten	Verfahrensfreiheit sonstiger Telekommuni-kationsanlagen	Verfahrensfreiheit für Parabol-antennen	verfahrensfreie Stand-dauer für ortsveränder-liche Antennenanlagen	besondere Verfahrens-erleichterungen
Muster-Bauordnung (Fassung 2002 zuletzt geändert am 22./23.09.2022)	**§ 61 Abs. 1 Ziff. 4b und 5a**	„b) Anlagen, die der Telekommunikation (...) dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m²; 5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen: a) unbeschadet der Nummer 4 Buchst. b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich frei stehend mit einer Höhe bis zu 15 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage"	**bis 10 m; bis 15 m freistehend im Außenbereich**	**10 m³**	**bis 10 m² Grundfläche und 5 m Höhe**	**ja**	**keine Sonderregelung** (somit 3 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit als Fliegender Bau gemäß § 76 MBO)	
Baden-Württemberg (Fassung 05.03.2010 zuletzt geändert am 20.11.2023) **ACHTUNG:** *Weitere Änderungen in Planung, insbesondere Einführung Genehmi-gungsfiktion*	**§ 50 i. V. m. Anhang Ziff. 4d und 5c**	„bauliche Anlagen, die dem Fernmeldewesen (…) dienen, bis 30 m² Grundfläche und 5 m Höhe, aus-genommen Gebäude." „ Antennen einschließlich der Masten bis 15 m Höhe, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich frei stehend bis 20 m Höhe, und zugehöriger Ver-sorgungseinheiten bis 10 m³ Brutto-Rauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage; für Mobilfunkantennen gilt dies mit der Maßgabe, dass deren Errichtung minde-stens acht Wochen vorher der Gemeinde angezeigt wird"	**bis 15 m auf Gebäuden; bis 20 m freistehend im Außenbereich**	**bis 10 m³**	**bis 30 m² Grundfläche und 5 m Höhe**	**ja**	**bis 24 Monate Standdauer** Anhang Ziff. 10 g: „g) ortsveränderliche Antennenanlagen, die längstens für 24 Monate aufgestellt werden"	
Bayern (Fassung 14.08.2007 zuletzt geändert am 24.07.2023)	**Art. 57 Ziff. 4b und 5a**	„Anlagen, die der Telekommunikation (...) dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Fläche bis zu 10 m²" „folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen: a) aa) Antennen und Antennen tragende Masten mit einer freien Höhe bis zu 15 m, im Außenbereich bis zu 20 m, bb) zugehörige Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie die mit solchen Vorhaben verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt einer bestehenden baulichen Anlage"	**bis 15 m im Innenbereich; bis 20 m im Außenbereich**	**bis 10 m³**	**bis 10 m² Grundfläche und 5 m Höhe**	**ja**	**bis 24 Monate Standdauer (Art. 57 Abs. 3 Ziff. 2)** „Verfahrensfrei sind (...) 2. Antennen und Antennen tragende Masten für den Mobilfunk und die zugehö-rigen Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Raumin-halt bis zu 10 m³, die zur Schließung von Versor-gungslücken für längstens 24 Monate aufgestellt werden."	**Art. 68 Abs. 2 Satz 2, 83 Abs. 7 Satz 2: Genehmigungsfiktion für alle Bauanträge, die nach dem 01.10.2023 einge-reicht werden.** „Betrifft ein Bauantrag die Errichtung oder Änderung einer Mobilfunkanlage, gilt Satz 1 mit der weiteren Maßgabe, dass die Frist nach Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG sechs Monate beträgt. 3Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entschei-dungsfrist gegenüber der Baugenehmigungsbehörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat." „Die Vorschrift zur Genehmigungsfiktion gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 gilt für ab dem 1. Oktober 2023 eingereichte Bauanträge."
Berlin (Fassung 29.09.2005 zuletzt geändert am 20.12.2023)	**§ 61 Ziff. 4b und 5a**	„4. folgende Anlagen der Ver- und Entsorgung: b) Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m²; 5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen: a) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 15 Meter auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 20 Meter und Parabolantennen mit einem Durchmesser bis zu 1,20 Meter und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 Kubikmeter sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage"	**bis 15 m; bis 20 m freistehend im Außenbereich**	**bis 10 m³**	**bis 10 m² Grundfläche und 5 m Höhe**	**nur bis 1,2 m Durchmesser**	**keine Sonderregelung** (somit 3 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit als Fliegender Bau gemäß § 76 LBO)	

VERFAHRENSFREIHEIT LBO

Bundesland	Fundstelle LBO	Verfahrensfrei sind ...	verfahrensfreie Masthöhe	verfahrensfreier Rauminhalt „zugehöriger" Versorgungs-einheiten	Verfahrensfreiheit sonstiger Telekommuni-kationsanlagen	Verfahrensfreiheit für Parabol-antennen	verfahrensfreie Stand-dauer für ortsveränder-liche Antennenanlagen	besondere Verfahrens-erleichterungen
Brandenburg (Fassung 15.11.2018 zuletzt geändert am 28.09.2023)	**§ 61 Abs. 4b und 5a**	„Anlagen, die der Telekommunikation (...) dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m²" „unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe **bis zu 15 m auf Gebäuden** gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, **im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 20 m** und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 Kubikmeter sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage"	**bis 15 m; bis 20 m freistehend im Außenbereich**	**bis 10 m³**	**bis 10 m² Grundfläche und 5 m Höhe**	**ja**	**bis 24 Monate Standdauer für Anlagen im Innen-bereich mit einer Höhe bis zu 15 m, im Außenbereich bis zu 20 m § 61 Abs. 1 Ziff. 5b:** „b) mobile Antennen ein-schließlich Masten, die zur Verbesserung der Mobil-funknetzabdeckung, im Innenbereich mit einer Höhe bis zu 15 m, im Au-ßenbereich bis zu 20 m, mit einer maximalen Standzeit von 24 Monaten errichtet werden"	
Bremen (Fassung vom 18.10.2022)	**§ 61 Abs. 4b und 5a**	„Anlagen, die der Telekommunikation (...) dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m²" „unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen, auch mit Reflektorschalen mit einem Durchmesser bis 1,20 m, einschließlich der Masten mit einer Höhe **bis zu 10 m, auf Gebäuden** gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, **im Außenbereich frei stehend bis zu 15 m**, und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Bruttorauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage"	**bis 10 m; bis 15 m freistehend im Außenbereich**	**bis 10 m³**	**bis 10 m² Grundfläche und 5 m Höhe**	**nur bis 1,2 m Durchmesser**	**keine Sonderregelung** (somit 3 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit als Fliegender Bau gemäß § 76 LBO)	
Hamburg (Fassung vom 14.12.2005 zuletzt geändert 20.02.2020)	**§ 60 i. V. m. Anlage 2 Ziff. I 3.2 und 4.1**	„Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikation (...) dienen, mit einer Höhe bis zu 5,0 m und einer Bruttogrundfläche bis zu 10 m²" „unbeschadet der Nummer 3.2 Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10,0 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Bruttorauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage"	**bis 10 m**	**bis 10 m³**	**bis 10 m² Grundfläche und 5 m Höhe**	**ja**	**keine Sonderregelung** (somit 3 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit als Fliegender Bau gemäß § 66 LBO)	
Hessen (Fassung vom 28.05.2018 zuletzt geändert 20.07.2023)	**§ 63 i. V. m. Anlage I Ziff. 5 und V**	Antennenanlagen 5.1.1 **bis 15 m Gesamthöhe**, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, und bei Parabolantennen mit Reflektordurchmesser bis 1,20 m, bei über 10 m Gesamthöhe unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 4*, 5.1.2 zugehörige Versorgungseinheiten und Funkcontainer, 5.1.2.1 bis zu 10 m³ Brutto-Rauminhalt in, an oder auf baulichen Anlagen unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 1*, bei mehr als 5 m³ Brutto-Rauminhalt auch unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 3*, 5.1.2.2 sonstige Versorgungseinheiten und Funkcontainer bis 50 m³ Brutto-Rauminhalt außerhalb von Gebäuden unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 1*, *Anmerkung: V Nr. 1 = Beteiligung Gemeinde, V Nr. 3 = Beteiligung von Nachweisberechtigten, V Nr. 4 = Beteiligung Prüfsachverständiger Standsicherheit	**bis 15 m**	**bis 10 m³ in/an/auf Gebäuden;** (Vorbehalte zu beachten)	**bis 50 m³ BRI**	**nur bis 1,2 m Durchmesser**	**Anlage I Ziff. 5.2: bis 24 Monate Standdauer möglich** (Vorbehalte zu beachten) „5.2 temporär aufgestellte Antennenanlagen, ein-schließlich zugehöriger Versorgungseinheiten und Funkcontainer, 5.2.1 **die nicht länger als drei Monate aufgestellt wer-den; die Vorbehalte der Nr. 5.1.2 bis 5.1.2.2 gelten entsprechend,** 5.2.2 **die länger als drei Monate, aber nicht länger als 24 Monate aufgestellt wer-den,** ab einer Gesamthöhe von **über 10 m** unter dem **Vorbehalt** des Abschnitts **V Nr. 4,** ab einer Gesamthöhe von über **15 m zusätzlich** unter dem **Vorbehalt** des Abschnitts **V Nr. 1**; die Vorbehalte der Nr. 5.1.2" bis 5.1.2.2 gelten entspre-chend	

VERFAHRENSFREIHEIT LBO

Bundesland	Fundstelle LBO	Verfahrensfrei sind ...	verfahrensfreie Masthöhe	verfahrensfreier Rauminhalt „zugehöriger" Versorgungs-einheiten	Verfahrensfreiheit sonstiger Telekommuni-kationsanlagen	Verfahrensfreiheit für Parabol-antennen	verfahrensfreie Stand-dauer für ortsveränder-liche Antennenanlagen	besondere Verfahrens-erleichterungen
Mecklenburg-Vorpommern (Fassung 15.10.2015 zuletzt geändert am 26.06.2021)	**§ 61 Ziff. 4b und 5a**	„Anlagen, die der Telekommunikation (…) dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m²" „unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 m, auf Gebäuden, gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, **im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 15 m** und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage"	**bis 10 m; bis 15 m freistehend im Außenbereich**	**bis 10 m³**	**bis 10 m² Grundfläche und 5 m Höhe**	**ja**	**keine Sonderregelung** (somit 3 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit als Fliegender Bau gemäß § 76 LBO)	
Niedersachsen (Fassung vom 03.04.2012 zuletzt geändert am 12.12.2023) **ACHTUNG:** *Gesetzesentwurf liegt vor (insbesondere geplant: 70a Abs. 3 LBO neu mit Genehmigungsfiktion für Antennenanlagen)*	**§ 60 i. V. m. Anhang I Ziff. 3.8, 4.6., 4.7., 4.8**	3.8 „bauliche Anlagen, die ausschließlich der Telekommunikation (...) dienen und eine Grundfläche von nicht mehr als 20 m² und eine Höhe von nicht mehr als 4 m haben" 4.6 „Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe von a) nicht mehr als **10 m bei Anlagen in reinen Wohngebieten** sowie in einem 2,50 m tiefen Grenzbereich zu solchen Gebieten in Gebieten nach Buchstabe b, b) **nicht mehr als 15 m bei Anlagen in sonstigen Gebieten**, gemessen bei freistehenden Anlagen ab der Geländeoberfläche und bei Anlagen auf baulichen Anlagen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Außenfläche der baulichen Anlage, und zugehörige Versorgungseinheiten mit nicht mehr als 20 m³ Brutto-Rauminhalt (Antennenanlagen) sowie die mit der Errichtung und Nutzung solcher Antennenanlagen verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt bestehender baulicher Anlagen, in, auf oder an denen diese errichtet werden," 4.7 „**ortsveränderliche Antennenanlagen, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden**," 4.8 „die nachträgliche Anbringung von weiteren Antennen an bestehenden Antennenmasten, wenn die genehmigte Gesamthöhe der Masten nicht überschritten wird oder die Anlage auch danach noch verfahrens- oder genehmigungsfrei ist"	**bis 15 m; bis 10 m in Wohngebieten und im Grenzbereich von 2,5 m an Wohngebiete grenzende Gebiete**	**bis 20 m³**	**bis 20 m² Grundfläche und 4 m Höhe**	**ja**	**Anhang I Ziff. 4.7: bis 24 Monate Standdauer** (alternativ 3 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit als Fliegender Bau gemäß § 75 LBO)	
Nordrhein-Westfalen (Fassung vom 21.07.2018 zuletzt geändert am 01.01.2024)	**§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 lit. b und Nr. 5 lit. a und b**	4. folgende Anlagen zur Ver- und Entsorgung: b) bauliche Anlagen, die der Telekommunikation (...) dienen, wie Transformatoren-, Schalt-, Regler- oder Pumpstationen, bis 20 m² Grundfläche und 5 m Höhe, 5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen: a) aa) Antennen und Antennen tragende Masten mit einer Höhe von 20 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich ohne Höhenbegrenzung freistehend, wenn eine nach § 54 Absatz 4 berechtigte Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat. bb) zugehörige Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³ b) ortsveränderliche Antennenträger, die bis zu 48 Monate vorübergehend aufgestellt werden	**bis 20 m auf Gebäuden; im Außenbereich ohne Höhenbeschränkung**	**30 m³**	**bis 20 m² Grundfläche und 5 m Höhe**	**ja**	**bis zu 48 Monate Standdauer**	**§ 50 Abs. 2 Ziff. 2 verfahrensfrei gestellte Antennenanlagen gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a (aa) gelten nicht als große Sonderbauten: „(2) Große Sonderbauten sind** 2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m, ausgenommen solche, die nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) verfahrensfrei gestellt sind"
Rheinland-Pfalz (Fassung vom 24.11.1998 zuletzt geändert am 07.12.2022)	**§ 62 Abs. 1 Ziff. 3f, 4b**	„3.Leitungen und Anlagen für Lüftung, Wasser- und Energieversorgung, Abwasserbeseitigung und Fernmeldewesen f) Energie- und Telekommunikationsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken," „(b) Antennenanlagen, einschließlich der Masten bis zu 15 m Höhe, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, und notwendiger Versorgungseinrichtungen, sowie damit verbundene Nutzungsänderungen baulicher Anlagen; ausgenommen sind Parabolantennen auf oder an Kulturdenkmälern sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern; bei Antennenanlagen mit mehr als 10 m Höhe muss sich die Bauherrin oder der Bauherr vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme von einer Person nach § 66 Abs. 6 Satz 1 bestätigen lassen"	**bis 15 m**	**unbegrenzt**	**unbegrenzt**	**grundsätzlich ja; aber nicht auf/an/in der Nähe von Kultur- und Naturdenkmälern**	**keine Sonderregelung** (somit 3 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit als Fliegender Bau gemäß § 76 LBO)	

VERFAHRENSFREIHEIT LBO

Bundesland	Fundstelle LBO	Verfahrensfrei sind ...	verfahrensfreie Masthöhe	verfahrensfreier Rauminhalt „zugehöriger" Versorgungs-einheiten	Verfahrensfreiheit sonstiger Telekommuni-kationsanlagen	Verfahrensfreiheit für Parabol-antennen	verfahrensfreie Stand-dauer für ortsveränder-liche Antennenanlagen	besondere Verfahrens-erleichterungen
Saarland (Fassung vom 18.02.2004 zuletzt geändert am 17.05.2023)	**§ 61 4b und 5c, d, e**	„Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme dienen, bis zu 50 m³ Brutto-Rauminhalt," „c) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten **mit einer Höhe bis zu 15 m**, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, und Parabolantennen mit einem Durchmesser bis zu 1,20 m sowie zugehörige Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³; bei einer Höhe von mehr als 10 m ist das Vorhaben nur verfahrensfrei, wenn vor der Bauausführung von einer oder einem Prüfsachverständigen aufgrund des § 86 Abs. 3 ein Standsicherheitsnachweis erstellt und die Standsicherheit der Bauherrin oder dem Bauherrn bescheinigt wurde d) die bauliche Änderung, die Nutzungsänderung und die Änderung der äußeren Gestalt bestehender baulicher Anlagen durch die Errichtung, An- oder Einbringung von Antennen und Parabolantennen nach Buchstabe c einschließlich der zugehörigen Versorgungseinheiten bis zu 10 m³ Netto-Rauminhalt in bestehenden baulichen Anlagen und bis zu 10 m³ Brutto-Rauminhalt an oder auf bestehenden baulichen Anlagen, e) **ortsveränderliche Antennenträger, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden**, einschließlich der zugehörigen Versorgungseinheiten sowie der Anbringung und Veränderung von Antennen."	**bis 15 m**	**bis 10 m³**	**bis 50 m³ BRI**	**bis 1,2 m Durchmesser**	**bis 24 Monate Standdauer** (alternativ 3 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit als Fliegender Bau gemäß § 77 LBO)	
Sachsen (Fassung vom 11.05.2016 zuletzt geändert am 20.12.2022)	**§ 61 4b und 5a, b**	b) Anlagen, die der Telekommunikation (…) dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m², a) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage b) **freistehende Antennen nach Buchstabe a im Außenbereich mit einer Höhe bis zu 15 m**	**bis 10 m; freistehend im Außenbereich bis 15 m**	**bis 10 m³**	**bis zu 10 m² Grundfläche und 5 m Höhe**	**ja**	**keine Sonderregelung** (somit 3 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit als Fliegender Bau gemäß § 76 LBO)	
Sachsen-Anhalt (Fassung vom 10.09.2023 zuletzt geändert am 21.03.2023)	**§ 60 Abs. 1 Ziff. 4b, 5a, 5b**	b) Anlagen, die der Telekommunikation (…) dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Grundfläche bis zu 20 m²; a) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich deren Masten mit einer Höhe bis zu 10 m auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, **im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 15 m** und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage, b) ortsveränderliche Antennen einschließlich deren Masten und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ im Außenbereich, die für höchstens 24 Monate aufgestellt werden; der Bauherr hat eine schriftliche Bestätigung der Standsicherheit des Mastes einschließlich dessen ordnungsgemäßer Aufstellung durch eine sachkundige Person einzuholen.	**bis 10 m; freistehend im Außenbereich bis 15 m**	**bis 10 m³**	**bis zu 20 m² Grundfläche und 5 m Höhe**	**ja**	**ja, § 60 Abs. 5 b für Standdauer bis 24 Monate im Außenbereich, wenn Versorgungseinheit nicht größer als 10 m³** (im Übrigen 3 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit als Fliegender Bau gemäß § 75 LBO)	
Schleswig-Holstein (Fassung vom 06.12.2021 zuletzt geändert am 01.09.2022)	**§ 61 Abs. 1 Ziff. 4b, 5a**	b) Anlagen, die der Telekommunikation (…) dienen; ausgenommen sind oberirdische Anlagen und Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt oder Behälterinhalt von mehr als 100 m³ a) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, **im Außenbereich zu Zwecken der Telekommunikation frei stehend mit einer Höhe bis zu 15 m** und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage, wenn damit keine Änderung tragender oder aussteifender Bauteile verbunden ist	**bis 10 m; freistehend im Außenbereich bis 15 m**	**bis 10 m³**	**bis 100 m³**	**ja**	**keine Sonderregelung** (somit 3 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit als Fliegender Bau gemäß § 76 LBO)	
Thüringen (Fassung vom 13.03.2014 zuletzt geändert am 29.07.2022)	**§ 60 Abs. 1 Ziff. 4b, 5a**	b) Anlagen, die der Telekommunikation (…) dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 20 m²; a) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, **im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 15 m** und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage	**bis 10 m; freistehend im Außenbereich bis 15 m**	**bis 10 m³**	**bis zu 20 m² Grundfläche und 5 m Höhe**	**ja**	**keine Sonderregelung** (somit 3 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit als Fliegender Bau gemäß § 75 LBO)	

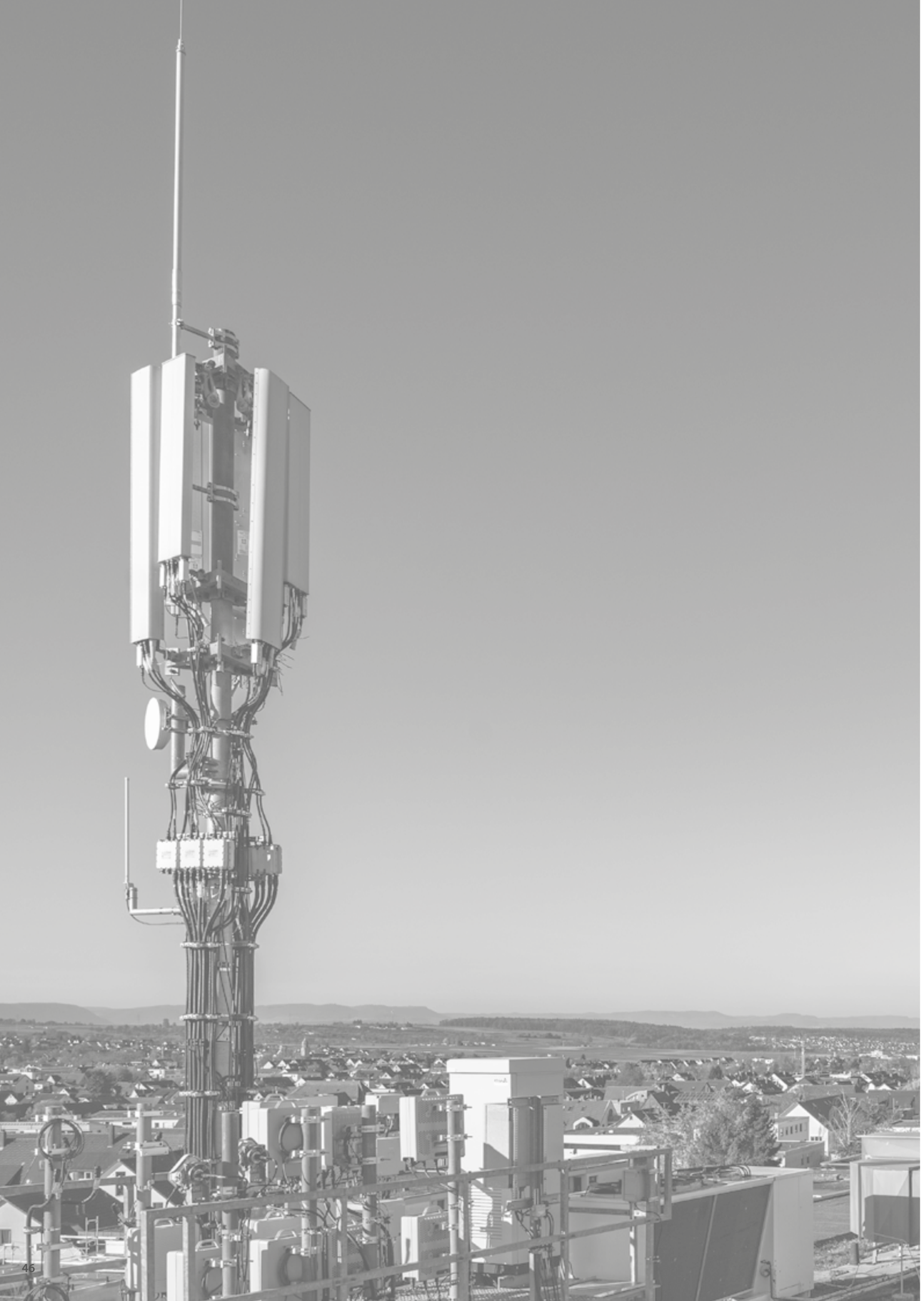

VERFAHRENSERLEICHTERUNG LBO

Bundesland	Fundstelle LBO	Besondere Verfahrenserleichterungen
Muster-Bauordnung		
Baden-Württemberg		
Bayern	Art. 68 Abs. 2 Satz 2 , 83 Abs. 7 Satz 2	Genehmigungsfiktion für alle Bauanträge, die nach dem 1.10.2023 eingereicht werden „Betrifft ein Bauantrag die Errichtung oder Änderung einer Mobilfunkanlage, gilt Satz 1 mit der weiteren Maßgabe, dass die Frist nach Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG sechs Monate beträgt. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Baugenehmigungsbehörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat.“ „Die Vorschrift zur Genehmigungsfiktion gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 gilt für ab dem 1. Oktober 2023 eingereichte Bauanträge.“
Berlin		
Brandenburg		
Bremen		
Hamburg		
Hessen		
Mecklenburg-Vorpommern		
Niedersachsen		
Nordrhein-Westfalen	§ 50 Abs. 2 Nr. 2	verfahrensfrei gestellte Antennenanlagen gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a (aa) gelten nicht als große Sonderbauten: „(2) Große Sonderbauten sind 2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m, ausgenommen solche, die nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) verfahrensfrei gestellt sind“
	§ 6 Abs. 1	keine „gebäudegleiche Wirkung“ und somit keine Abstandsflächen für Maste im Außenbereich gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich, soweit Mast nicht breiter als 1,5 m und nicht höher als 50 m.
Rheinland-Pfalz		
Saarland		
Sachsen		
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		
Thüringen		

Bundesland	Fundstelle LBO	Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt ...	Sonderregelung für Antennenanlagen
Muster-Bauordnung	**§ 6 Abs. 5**	0,4 H, mindestens 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m. Vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 86 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an.	**nein**
Baden-Württemberg	**§ 5 Abs. 7**	1) allgemein 0,4 der Wandhöhe, 2) in Kerngebieten, Dorfgebieten, urbanen Gebieten und in besonderen Wohngebieten 0,2 der Wandhöhe, 3) in Gewerbegebieten und in Industriegebieten, sowie in Sondergebieten, die nicht der Erholung dienen, 0,125 der Wandhöhe. Sie darf jedoch 2,5 m, bei Wänden bis 5 m Breite 2 m nicht unterschreiten.	**nein**
Bayern	**Art. 6 Abs. 5 und Abs. 5a**	„(5) (...) 0,4 H, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, jeweils aber mindestens 3 m. Durch städtebauliche Satzung oder eine Satzung nach Art. 81 kann ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche zugelassen werden. Für solche Regelungen in Bebauungsplänen gilt § 33 BauGB enstprechend." „(5a) 1Abweichend von Abs. 5 Satz 1 beträgt die Abstandsfläche in Gemeinden mit mehr als 250.000 Einwohnern außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m."	**nein**
Berlin	**§ 6 Abs. 5**	„0,4 H, mindestens 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m. Vor den Außenwänden von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. Soweit sich durch Festsetzung der Grundflächen der Gebäude mittels Baulinien oder Baugrenzen in Verbindung mit der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse oder durch andere ausdrückliche Festsetzungen in einem Bebauungsplan geringere Abstandsflächen ergeben, hat es damit sein Bewenden."	**nein**
Brandenburg	**§ 6 Abs. 5**	0,4 H, mindestens 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m. Vor den Außenwänden von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer örtlichen Bauvorschrift nach § 87 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an.	**ja** **§ 6 Abs. 5 Satz 5:** „Für Antennenanlagen, einschließlich zugehöriger Versorgungseinheiten und Funkcontainer, beträgt die Tiefe der Abstandsfläche im Außenbereich 0,4 H, soweit diese an Grundstücke mit Wohnnutzung grenzen; im Übrigen sind Antennenanlagen, einschließlich zugehöriger Versorgungseinheiten und Funkcontainer, im Außenbereich ohne eigene Abstandsflächen zulässig."

ABSTANDSFLÄCHEN LBO

Bundesland	Fundstelle LBO	Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt ...	Sonderregelung für Antennenanlagen
Bremen	**§ 6 Abs. 5**	„Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, mindestens 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m. Vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. Nachbarschützende Wirkung kommt nur Dreiviertel der Tiefe der nach Satz 1 bis 3 erforderlichen Abstandsfläche, mindestens jedoch einer Tiefe von 2,50 m zu. Zwingende Festsetzungen einer städtebaulichen Satzung, die abweichende Maße der Abstandsflächentiefe ergeben, haben den Vorrang. Eine von Satz 1 abweichende Abstandsflächentiefe kann nach § 67 in innerstädtisch dicht bebauten Gebieten zugelassen werden, wenn die Gebäudehöhe städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Belangen vereinbar ist."	**nein**
Hamburg	**§ 6 Abs. 5**	„0,4 H, mindestens 2,5 m. In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 2,5 m; an den Grenzen zu anderen Baugebieten gilt Satz 1."	**nein**
Hessen	**§ 6 Abs. 5**	1. allgemein 0,4 H, 2. in Gewerbe- und Industriegebieten, ausgenommen an den Grenzen zu Gebieten anderer Nutzung, sowie für Windkraftanlagen im Außenbereich 0,2 H, 3. für Antennenanlagen, einschließlich zugehöriger Versorgungseinheiten und Funkcontainer, im Außenbereich 0,4 H, soweit diese an Grundstücke mit Wohnnutzung grenzen. Im Übrigen sind Antennenanlagen, einschließlich zugehöriger Versorgungseinheiten und Funkcontainer, im Außenbereich ohne eigene Abstandsflächen zulässig. Den Gewerbe- und Industriegebieten stehen nach ihrer Nutzung vergleichbare Sondergebiete sowie im Zusammenhang bebaute Ortsteile, die diesen Gebieten nach Art ihrer tatsächlichen baulichen oder sonstigen Nutzung entsprechen, gleich. Das jeweilige Maß ist auf volle 0,10 m abzurunden. In allen Fällen muss die Tiefe der Abstandsflächen mindestens 3 m betragen.	**ja** **§ 6 Abs. 5 Ziff. 3** im Außenbereich grundsätzlich ohne eigene Abstandsflächen zulässig, es sei denn Grundstück grenzt an ein Grundstück mit Wohnnutzung, dann 0,4 H.
Mecklenburg-Vorpommern	**§ 6 Abs. 5**	0,4 H, mindestens 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Antennenanlagen im Außenbereich genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m. Vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 86 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an.	**nein**

Bundesland	Fundstelle LBO	Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt ...	Sonderregelung für Antennenanlagen
Niedersachsen	**§ 5 Abs. 2, 3, 8 Ziff. 3**	„(2) Der Abstand beträgt 0,5 H, mindestens jedoch 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Gebieten, die nach ihrer baulichen Nutzung diesen Baugebieten entsprechen, beträgt der Abstand 0,25 H, mindestens jedoch 3 m. Satz 2 gilt nicht für den Abstand von den Grenzen solcher Nachbargrundstücke, die ganz oder überwiegend außerhalb der genannten Gebiete liegen. Der Abstand beträgt für Windenergieanlagen im Außenbereich oder in Sondergebieten für Windenergie 0,25 H, mindestens jedoch 3 m; dies gilt nicht für den Abstand von den Grenzen eines Nachbargrundstücks, das ganz oder teilweise in einem Bereich oder Gebiet liegt, in dem der Abstand größer sein muss“ (3) Der Abstand nach den Absätzen 1 und 2 darf unterschritten werden von (...) 4. Antennen einschließlich der Masten außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sowie außerhalb von Gebieten, die nach ihrer baulichen Nutzung diesen Baugebieten entsprechen, um 0,1 H. „(8) Abstand brauchen nicht zu halten 3. Antennen einschließlich der Masten a) im Außenbereich und b) im Übrigen, wenn der Durchmesser der Masten nicht mehr als 1,50 m beträgt, jedoch nur solche mit einer Höhe von aa) nicht mehr als 10 m bei Anlagen in reinen Wohngebieten sowie in einem 2,50 m tiefen Grenzbereich zu solchen Gebieten in Gebieten nach Doppelbuchstabe bb und bb) nicht mehr als 15 m bei Anlagen in sonstigen Gebieten. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht für den Abstand von den Grenzen eines Nachbargrundstücks, das ganz oder teilweise nicht im Außenbereich liegt. Die nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) maßgebliche Höhe wird a) bei freistehenden Anlagen ab der Geländeoberfläche und b) bei Anlagen auf baulichen Anlagen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Außenfläche der baulichen Anlage gemessen.“	**ja** **§ 5 Abs. 3 und Abs. 8 Ziff. 3:** Keine Abstandsflächen im Außenbereich gegenüber Grundstücken im Außenbereich. Keine Abstandsflächen im Innenbereich wenn der Mastdurchmesser < 1,5 m und die Masthöhe 10 m im reinen Wohngebiet bzw. 15 in sonstigen Gebieten nicht überschreitet. Im Übrigen: Verringerung der Regelabstände in allen Gebietsarten außer in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in anderen Gebietsarten, die an dieses angrenzen, um 0,1 H
Nordrhein-Westfalen	**§ 6 Abs. 1 und Abs. 5**	§ 6 Abs. 1: „Satz 2 gilt nicht für Antennen im Außenbereich einschließlich der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich.“ § 6 Abs. 5: „0,4 H, mindestens 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H, in Kerngebieten von 0,25 H, jedoch jeweils mindestens 3 m. Zu öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen beträgt die Tiefe der Abstandsfläche in Kerngebieten und urbanen Gebieten 0,2 H, mindestens 3 m. Zu angrenzenden anderen Baugebieten gilt die jeweils größere Tiefe der Abstandsfläche. Vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach NRWBAUO2018 § 89 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an.“	**ja** § 6 Abs. 1 Keine Abstandsflächen im Außenbereich gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich für Antennenanlagen mit max. Höhe von 50 m und max. Breite von 1,50 m
Rheinland-Pfalz	**§ 8 Abs. 6 und 14**	(6) (…) 0,4 H, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,25 H. In Kerngebieten sowie in Sondergebieten, die nicht der Erholung dienen, kann eine geringere Tiefe als 0,4 H zugelassen werden, wenn die Nutzung der Gebiete dies rechtfertigt. In allen Fällen muss die Tiefe der Abstandsfläche jedoch mindestens 3 m betragen. (14) Für Antennen einschließlich Masten im Außenbereich kann eine Tiefe der Abstandsfläche bis zu 0,2 H zugelassen werden.	**Antennenanlagen im Außenbereich 0,2 H**

Bundesland	Fundstelle LBO	Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt ...	Sonderregelung für Antennenanlagen
Saarland	**§ 7 Abs. 5 und 9**	„(5) (...) 0,4 H. Vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe der Abstandsfläche von 0,2 H. In Kerngebieten sowie in Sondergebieten, die nicht der Erholung dienen, kann eine geringere Tiefe als 0,4 H gestattet werden, wenn die Nutzung des Sondergebiets dies rechtfertigt. In allen Fällen der Sätze 1, 3 und 4 muss die Tiefe der Abstandsfläche mindestens 3 m betragen. Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 5 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 5 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an.“ (9) Für Antennen einschließlich Masten im Außenbereich beträgt die Tiefe der Abstandsfläche 0,2 H.	**Antennenanlagen im Außenbereich 0,2 H**
Sachsen	**§ 6 Abs. 5**	0,4 H, mindestens 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m. Für Windenergieanlagen im Außenbereich oder in Sondergebieten für Windenergie genügt eine Tiefe von 0,1 H; die Tiefe der Abstandsflächen muss mindestens 3 m betragen. Vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 89 von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Abstandsflächen vorgeschrieben, sind diese maßgeblich	**nein**
Sachsen-Anhalt	**§ 6 Abs. 5**	0,4 H, mindestens 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m. Vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 85 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an.	**nein**
Schleswig-Holstein	**§ 6 Abs. 5**	0,4 H, mindestens 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m. Vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 86 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an.	**nein**
Thüringen	**§ 6 Abs. 5**	0,4 H, mindestens 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten, deren Nutzung mit einem Gewerbe- oder Industriegebiet vergleichbar ist, genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m. Vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 88 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Regelungen an.	**nein**

Bundesland	Anbauverbotszonen für Antennenanlagen als bauliche Anlagen	Fundstelle	Anbauverbotszone beträgt	Gesetzestext Auszug	Anbaubeschränkungszonen (straßenrechtliche Genehmigung erforderlich)	Anbaubeschränkungszone beträgt
Bund (Bundesfernstraßen und Bundesstraßen)	nein	§ 9 Abs. 1 Satz 3 BFernStrG	keine	„Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind“	ja	100 m zu Bundesfernstraßen 40 m zu Bundesstraßen
Baden-Württemberg	nein	§ 22 Abs. 1 Satz 2 LStrG	keine	„Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind.“	ja	40 m zu Landstraßen 30 m zu Kreisstraßen 10 m zu Radschnellverbindungen
Bayern	nein	Art 23 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	keine	„Dies gilt nicht für Aufschüttungen und Abgrabungen geringeren Umfangs und für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von der öffentlichen Versorgung dienenden Telekommunikationsdiensten erforderlich sind“	ja (Art. 24 BayStrWG)	40 m zu Staatsstraßen 30 m zu Kreisstraßen
Berlin	nein	BerlStrG beinhaltet generell keine Regelung eines Anbauverbots	keine		nein	
Brandenburg	ja	§ 24 BbgStrG	20 m zu Landstraßen 20 m zu Kreisstraßen		ja	40 m zu Landstraßen 40 m zu Kreisstraßen
Bremen	ja	§ 27 BremLStrG	20 m zu Straßen A		ja (§ 28 BremLStrG)	40 m zu Straßen A
Hamburg	nein	HWG beinhaltet generell keine Regelung eines Anbauverbots	keine		nein	
Hessen	nein	§ 23 Abs. 1 Satz 3 HStrG	keine	„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind“	ja	40 m zu Landstraßen 40 m zu Kreisstraßen
Mecklenburg-Vorpommern	ja	§ 31 StrWG MV	20 m zu Landstraßen 20 m zu Kreisstraßen		ja (nur für Änderung von baulichen Anlagen in den Anbauverbotszonen, die als Ausnahme zugelassen wurden § 32 StrWG MV)	20 m zu Landstraßen 20 m zu Kreisstraßen
Niedersachsen	ja	§ 24 NStrG	20 m zu Landstraßen 20 m zu Kreisstraßen		ja	40 m zu Landstraßen 40 m zu Kreisstraßen
Nordrhein-Westfalen	nein	StrWG NRW beinhaltet generell keine Regelung eines Anbauverbots	keine		ja (§ 25 StrWG NRW)	40 m zu Landstraßen 40 m zu Kreisstraßen 40 m zu Radschnellverbindungen
Rheinland-Pfalz	ja	§ 22 RPLStrG	20 m zu Landstraßen 15 m zu Kreisstraßen		ja (§ 23 RPLSTrG)	40 m zu Landstraßen 30 m zu Kreisstraßen
Saarland	ja	§ 24 SaarlStrG	20 m zu Landstraßen I. Ordnung 15 m zu Landstraßen II. Ordnung		ja (nur für Änderung von baulichen Anlagen in den Anbauverbotszonen, die als Ausnahme zugelassen wurden § 25 SaarlStrG)	20 m zu Landstraßen I. Ordnung 20 m zu Landstraßen II. Ordnung
Sachsen	ja	§ 24 SächsStrG	20 m zu Staatsstraßen 20 m zu Kreisstraßen		ja	40 m zu Staatsstraßen 40 m zu Kreisstraßen
Sachsen-Anhalt	nein	§ 24 Abs. 1 Satz 3 LSA StrG	keine	„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind.“	ja	40 m zu Landstraßen 40 m zu Kreisstraßen
Schleswig-Holstein	nein	§ 29 Abs. 2 Satz 4 StrWG SH		„Absatz 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind.“	ja (§ 30 StrWG SH)	40 m zu Landstraßen 30 m zu Kreisstraßen
Thüringen	ja	§ 24 ThürStrG	20 m zu Landstraßen 20 m zu Kreisstraßen		ja	40 m zu Landstraßen 40 m zu Kreisstraßen

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONSQUELLEN

Behörden/Institutionen national:

Bundesamt für Strahlenschutz (BfS): https://www.bfs.de/DE/themen/emf/emf_node.html
Bundesregierung: https://digitalstrategie-deutschland.de/
Bundesministerium für Digitales und Verkehr:
https://bmdv.bund.de/DE/Themen/Digitales/Mobilfunk/Mobilfunkstrategie/mobilfunkstrategie.html
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: https://www.bmuv.de/themen/strahlenschutz/nichtionisierende-strahlung/strahlenschutz-beim-mobilfunk/ueberblick-strahlenschutz-beim-mobilfunk
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/digitalisierung.html
Bundesnetzagentur (BnetzA): https://www.bundesnetzagentur.de/cln_1911/DE/Home/home_node.html
Strahlenschutzkommission (SSK): https://www.ssk.de/DE/Home/home_node.html
Umweltbundesamt: https://www.umweltbundesamt.de/
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit: https://www.stmuv.bayern.de/

Behörden/Institutionen international:

Europäische Kommission: https://ec.europa.eu/health/home_en
SCENHIR, Wissenschaftlicher Ausschuss der EU: https://ec.europa.eu/health/scientific_committees/emerging_en
International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection (ICNIRP): https://www.icnirp.org/
International Electrotechnical Commission (IEC): https://www.iec.ch/homepage
Bundesbehörde für Kommunikation der Vereinigten Staaten (FCC): https://www.fcc.gov/
National Health Service, Großbritannien: https://www.nhs.uk/

Verbände und Organisationen national:

Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.: https://www.bitkom.org/
Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE): https://www.vde.com/de

Verbände und Organisationen international:

Weltgesundheitsorganisation (WHO): https://www.who.int/health-topics/electromagnetic-fields#tab=tab_1
GSM Association (GSMA): https://www.gsma.com/
International Radiation Protection Association (IRPA): https://www.irpa.net/
Forum Mobilkommunikation, Österreich: https://www.fmk.at/

Forschungseinrichtungen:

Deutsches Mobilfunkforschungsprogramm (DMF): http://www.emf-forschungsprogramm.de/forschung
Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit RWTH Aachen:
https://www.ukaachen.de/kliniken-institute/institut-fuer-arbeits-sozial-und-umweltmedizin/femu/
EMF-Portal: https://www.emf-portal.org/de
Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC): https://www.iarc.who.int/
Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK):
https://www.wik.org/index.php?id=homepage
Mobile & Wireless Forum (MWF): https://www.mwfai.org/index.cfm
Forschungsstiftung Strom und Mobilkommunikation, Schweiz: https://www.emf.ethz.ch/de/
ISGlobal Barcelona Institute for Gobal Health: https://www.isglobal.org/en/
COSMOS-Studie: http://www.thecosmosproject.org/

Sonstige Quellen:

Deutschland spricht über 5G: https://www.deutschland-spricht-ueber-5g.de/
Allergie, Umwelt und Gesundheit Allum, Kinderumwelt gemeinnützige GmbH: https://www.allum.de/
EMF-Explained Series: http://www.emfexplained.info/
Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP): https://www.ghup.de/
Recherchen für die Gesellschaft: https://correctiv.org/
https://www.mimikama.at/

IMPRESSUM

Stand: Mai 2024

INFORMATIONSZENTRUM-
MOBILFUNK.DE

Vertreten durch:

Lichtblick Kommunikation
E-Mail: info@informationszentrum-mobilfunk.de
Web: www.informationszentrum-mobilfunk.de

Herausgeber

sowie inhaltlich Verantwortlicher
gemäß § 55 RStV Anbieterkennzeichnung
gem. §§ 5 und 6 Telemediengesetz:
Lichtblick Kommunikation
Dr. Margarete Steinhart
c/o komFOUR
Hellmuth-Hirth-Straße 9
73760 Ostfildern

Layout & Gestaltung:

komFOUR GmbH & Co. KG

Bildmaterial:

Informationszentrum Mobilfunk, Adobe Stock